



**Konzept zur Förderung der Eingliederung von
erwachsenen Menschen mit Behinderung
Kanton Schwyz**

Impressum

RRB

RRB 270/2011

Konzeptentwurf 2011

Erstellt im Auftrag von Landammann Armin Hüppin, Vorsteher des Departements des Innern

Projektleitung und Verfasser

Clemens Egli, Fachbeauftragter Behindertenbereich, Amt für Gesundheit und Soziales

Steuergruppe

- Armin Hüppin, Landammann, Vorsteher Departement des Innern
- Evelyne Reich, Vorsteherin Amt für Gesundheit und Soziales
- Peter Schmid, Leiter Abteilung Soziales

Begleitende Arbeitsgruppe

- Daniel Schenk, Ressortleiter Wohnen, BSZ Stiftung
- Hugo Weber, Kommission für Behindertenfragen Kanton Schwyz
- Myrtha Klee-Bachler, Sozialpsychiatrischer Dienst, Goldau
- Traudel Spiess Beeler, Pro Infirmis Uri, Schwyz, Zug (bis 30. September 2010)
- Urs Bachmann, Bereichsleiter, IV-Stelle Schwyz
- Christian Vogt, Geschäftsleiter Pro Infirmis Uri, Schwyz, Zug

Aufgrund einer besseren Leseführung wird auf die konsequente Erwähnung der weiblichen Geschlechtsform verzichtet, diese ist jedoch selbstverständlich mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	Summary	1
2	Ausgangslage und Vorgehen	2
3	Vorgaben und Geltungsbereich des Konzepts	3
3.1	Abgrenzung IFEG Art. 3 zu anderen Themata im Behindertenbereich	3
3.2	Inhaltliche Vorgaben und Zielsetzung	5
4	Grundlagen zum Konzept	6
4.1	Rechtliche Grundlagen	6
4.1.1	Bundesrecht	6
4.1.2	Kantonales Recht.....	6
4.2	Rechtsgleichheit und Niederlassungsfreiheit	7
4.3	Abgrenzung ambulant zu stationär	7
4.3.1	Ambulant	7
4.3.2	Stationär	7
4.4	Rechtsanspruch auf abgeltungsberechtigte Leistungen	8
4.5	Kantonale Zuständigkeiten	8
4.5.1	Erwachsene Menschen mit Behinderung.....	8
4.5.2	Übergänge der Angebote zwischen Minderjährigen und Erwachsenen	8
5	Grundsätze im Behindertenwesen	10
5.1	Allgemeine Grundsätze Zentralschweizer Rahmenkonzept	10
5.2	Grundsatz der Subsidiarität	10
5.3	Qualitätsgrundsatz	10
5.4	Grundsätze der Finanzierung	11
5.5	Grundsätze Institutionelle Dienstleistungen	11
6	Auftrag Kanton und Einrichtungen	12
6.1	Betriebsbewilligung und Anerkennung.....	12
6.2	Leistungsvereinbarung	12
6.3	Aufsicht innerkantonaler Einrichtungen durch den Kanton	13
7	Stationäre Angebote der Einrichtungen im Kanton Schwyz	14
7.1	Übersicht der stationären Angebote im Kanton Schwyz	14
7.2	Wohnen.....	15
7.2.1	Wohnheime	15
7.2.2	Aussenwohngemeinschaft	15
7.2.3	Wohnen im Alter	15
7.2.4	Beschäftigung im Wohnen.....	15
7.2.5	Ferienzimmer.....	16
7.2.6	Wohnen IV.....	16
7.3	Werkstätten / Tagesstätten / Beschäftigungsstätten.....	16
7.3.1	Werkstätten	16
7.3.2	Tagesstätten und Beschäftigungsstätten	16
7.3.3	Eingliederungsmassnahmen IV	16
8	Organe der Zusammenarbeit	18
8.1	Zusammenarbeit der Kantone.....	18
8.2	Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im Kanton Schwyz.....	18

8.3	Zusammenarbeit mit Kommissionen, Verbänden und Organisationen.....	19
9	Bedarfsplanung im Kanton Schwyz	20
9.1	Bedarfsplanung Heute und in Zukunft.....	20
9.2	Anforderungen an die zukünftige Bedarfsplanung.....	21
9.3	Grenzen der Bedarfsplanung	21
10	Sicherung und Weiterentwicklung Dienstleistungsangebote und Qualität.....	22
10.1	Sicherung der Qualität.....	22
10.1.1	Qualitätssicherung in den Einrichtungen	22
10.1.2	Qualitätscontrolling	22
10.2	Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots	23
10.2.1	Integrierte Sozialpsychiatrische Tagesstätte (IST)	23
10.2.2	Praxistage für Jugendliche aus den Heilpädagogischen Zentren	23
11	Finanzierung der Dienstleistungen	24
11.1	Allgemeine Modelle der Finanzierung.....	24
11.1.1	Objektfinanzierung.....	24
11.1.2	Subjektfinanzierung	24
11.1.3	Subjektbezogene Objektfinanzierung.....	24
11.2	Bedarfs- und Leistungserfassung	24
11.3	Finanzierung der Dienstleistungen	25
11.3.1	Leistungen der betreuten Personen	25
11.3.2	Leistungen des Kantons in Form eines Globalbudget	26
11.3.3	Kostenübernahmegarantien	27
11.4	Jahresrechnung und Finanzcontrolling.....	27
11.4.1	Überschuss- oder Verlustverwendung	27
11.4.2	Nachkredit	27
11.5	Weitere notwendige Finanzierungsarten	28
11.5.1	Baubeiträge an innerkantonale Einrichtungen	28
11.5.2	Beiträge an innerkantonale Organisationen	28
12	Förderung und Aus- und Weiterbildung.....	29
12.1	Aus- und Weiterbildung Fachpersonal	29
12.2	Förderung von Menschen mit Behinderung	29
13	Schlichtungsverfahren zwischen Menschen mit Behinderung und Einrichtungen ..	31
14	Weitere aktuelle Themata im Kontext der Behinderung	32
14.1	Assistenzbudget	32
14.2	Begleitetes Wohnen.....	32
14.3	Sozialpsychiatrische Begleitung.....	32
14.4	Wohnen mit einer Behinderung im AHV-Alter	32
14.5	Entlastungsdienst für Angehörige.....	33
15	Kennzahlen Kanton Schwyz.....	34
15.1	Bevölkerung 2009.....	34
15.2	Menschen mit Behinderung 2009.....	34
15.3	Finanzkennzahlen 2009	35
15.4	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)	35

16	Trends / Handlungsfelder	38
16.1	Allgemeine Handlungsfelder	38
16.1.1	Behindertenleitbild	38
16.1.2	Zusammenarbeit der Verbände/Organisationen im Kanton Schwyz	38
16.2	Handlungsfelder im stationären Bereich	38
16.2.1	Personen mit stark auffälligem Verhalten (schwer integrierbar)	38
16.2.2	IVSE-Verbindungsstellen	38
16.2.3	Einheitlicher Qualitätsstandard	38
16.2.4	Bedarfs- und Leistungserfassung	39
16.3	Handlungsfelder im ambulanten Bereich	39
16.3.1	Generelle Förderung ambulanter Angebote	39
16.3.2	Psychiatrische Spitex	39
16.3.3	Job-Coaching	39
16.3.4	Förderung der Entlastungsdienste	40
16.4	Einschätzung der Handlungsfelder	41
17	Umsetzung des Konzepts	43
18	Glossar	44
19	Abbildungsverzeichnis	46
20	Tabellenverzeichnis	46
21	Abkürzungsverzeichnis	47
22	Quellen- und Literaturverzeichnis	48
23	Anhänge	I
23.1	Heutige Bedarfsplanung Zentralschweiz	I
23.2	Anhang: Zentralschweizer Rahmenkonzept	II

1 Summary

Mit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen¹ (NFA) wurde das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, ein Angebot an stationären Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung sicherzustellen, das dem Bedarf in angemessener Weise entspricht.

Die neue Verantwortung der Kantone bedingte einerseits, die kantonale Gesetzgebung anzupassen. Im Kanton Schwyz wurde zu diesem Zweck das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG) und die Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13. November 2007 (BehiVO) geschaffen.

Andererseits mussten alle Kantone ein Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung erstellen. Die Konzepte erfüllen zwei Hauptzwecke: Erstens sollen sie die Kantone dabei unterstützen, die bisherigen Leistungen des Bundes im Behindertenbereich sicherzustellen. Zweitens dienen die Konzepte als Grundlage für die Anpassung und Planung zukünftiger bedarfsgerechter Angebote.

Die Rahmenbedingungen für die Konzepte zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung sind im IFEG geregelt. Alle Konzepte werden von einer Fachkommission überprüft und durch den Bundesrat einmalig genehmigt.

Das Konzept des Kantons Schwyz befasst sich schwerpunktmässig mit denen aus dem IFEG vorgegebenen Bereichen Wohnen, Arbeiten und Tagesstätten. Die Abbildung des Ist-Zustandes ermöglicht eine Übersicht der stationären Dienstleistungen. Allgemein gültige Grundsätze für den Behindertenbereich zeigen auf, mit welcher Grundhaltung heute aber auch zukünftig gehandelt wird. Eine kantonale und regionale Bedarfsplanung stellt möglichst bedarfsgerechte Dienstleistungen sicher. Das Konzept beschreibt die heutige Planung, aber auch die Herausforderungen für die Zukunft. Eine gute Zusammenarbeit aller im Behindertenbereich aktiven Organe ist von grosser Bedeutung und wird anhand der wichtigsten Schnittstellen beschrieben.

Einen wichtigen Bestandteil des Konzepts bildet die Finanzierung der Dienstleistungen. Eine bedarfsgerechte Dienstleistung für Menschen mit Behinderung erfordert eine leistungsorientierte Finanzierung. Die Dienstleistungen der Einrichtungen finanzieren sich durch Gelder von Sozialversicherungen sowie öffentlichen Geldern des Kantons Schwyz. Aufgrund von Leistungsindikatoren wird den Einrichtungen im Kanton Schwyz ein Globalbudget zugesprochen. Die Finanzierung von ausserkantonalen Platzierungen regelt die gesamtschweizerische Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen.

Nebst dem Ist-Zustand der Bereiche Wohnen, Arbeiten und Tagesstätten weist das Konzept auch Handlungsfelder auf. Eine erste Analyse zeigt Handlungspotenzial im Bereich der ambulanten Dienstleistungen sowie in der Integration von Personen mit stark auffälligem Verhalten in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Die Konkretisierung und Umsetzung des vorliegenden Konzepts erfolgt schrittweise und unter Einbezug der Einrichtungen und der Kommission für Behindertenfragen. Eine regelmässige Aktualisierung des Konzepts soll neue Tatsachen und Entwicklungen kontinuierlich berücksichtigen.

¹ Inkraft seit 1. Januar 2008

2 Ausgangslage und Vorgehen

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde der Bereich des Behindertenwesens vom Bund an die Kantone übertragen. Dadurch erhielten die Kantone eine neue Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Gleichzeitig verpflichtete der Bund alle Kantone, ein Konzept zu erstellen, welches die Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung zum Ziel hat.

Das Konzept soll die Ist-Situation sowie Planungen und mögliche Veränderungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Tagesstätten aufzeigen. Das hier vorliegende Konzept muss einmalig durch eine vom Bundesrat ernannte interdisziplinäre Fachkommission geprüft und durch den Bundesrat genehmigt werden.

Die sechs Zentralschweizer Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Luzern haben im Bereich der Behindertenpolitik die Notwendigkeit der Zusammenarbeit erkannt. Gemeinsam erstellten sie im Jahr 2008 ein Rahmenkonzept², welches für die kantonalen Konzepte allgemeingültige Grundsätze formuliert.

Die Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages liegt im Kanton Schwyz beim Amt für Gesundheit und Soziales. Eine Fachgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen aus dem Behindertenbereich unterstützte das zuständige Amt bei der Erarbeitung eines praxisnahen Konzepts. Mit Hilfe von diversen Aufträgen und Arbeitssitzungen konnten die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen zusammengetragen und nach Möglichkeit abgebildet werden.

Alle betroffenen Einrichtungen und Organisationen beteiligten sich im Februar 2011 an der Vernehmlassung. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 15. März 2011 das vorliegende Konzept zur Kenntnis, bevor es der Bundesrat am 22. Juni 2011 genehmigte.

² Siehe 23.2 Anhang: Zentralschweizer Rahmenkonzept

3 Vorgaben und Geltungsbereich des Konzepts

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, SR 831.26, IFEG³ verlangt unter Art. 1 und 2 den Zugang zu Einrichtungen sicher zu stellen. Das Angebot muss den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entsprechen.

3.1 Abgrenzung IFEG Art. 3 zu anderen Themata im Behindertenbereich

Um den Vorgaben gemäss IFEG gerecht zu werden, umfasst dieses Konzept hauptsächlich die stationären Dienstleistungen Wohnen, Arbeit und Tagesstätten. Art. 3 IFEG grenzt den Inhalt der kantonalen Konzepte auf folgende Bereiche ein:

- a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Nachfolgende Tabelle vermittelt eine Übersicht, welche Themen das vorliegende Konzept zu beschreiben hat.

Themata	ambulant					stationär			
	Art 3 IFEG	Organisationen / Privatperson	Gemeinde	Kanton	Bund	Organisationen / Privatperson	Gemeinde	Kanton	Bund
Zuständigkeit / Finanzierung									
Arbeit / Tagesstätte									
Angebote Werkstätten	x							x	
Angebote Tagesstätten	x							x	
IV-Massnahmen					x				x
Praxistage für Abgänger der Sonderschule				x					
Integrierte sozialpsychiatrische Tagesstätte (IST)	(x) ⁴			x				x	
Supported Employment Job Coaching					x				
Wohnen									
Angebote Wohnheime (Erwachsene Personen)	x							x	
Wohnen in einer Einrichtung	x							x	
Begleitetes Wohnen nach Art. 74 IVG		(x)			x				
Wohntraining		x				x			

³ Siehe 4.1 Rechtliche Grundlagen

⁴ Teilstationäres Angebot

Themata	ambulant					stationär			
	Art 3 IFEG	Organisationen / Privatperson	Gemeinde	Kanton	Bund	Organisationen / Privatperson	Gemeinde	Kanton	Bund
Zuständigkeit / Finanzierung									
Aussenwohngruppe	x							x	
Wohnen mit einer Behinderung im Alter	x						(x) ⁵	x	
Wohnangebote im Rahmen einer IV-Massnahme									x
Beschäftigung im Wohnen	x							x	
Ferienzimmer						x		x ⁶	
<u>Psychiatrische Dienstleistungen</u>									
Psychiatrischer Spitex (Spitex)		x	x						
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPD)		x		x					
Psychiatrische Kliniken		x		x		x		x	
<u>Kinder und Jugendliche</u>									
Sonderschulung		x		x		x		x	
Angebote Wohnheime (Minderjährige Personen)								x	
Physio- und Ergotherapie		x		x					
Frühberatung und Therapie		x		x	x				
<u>Diverse Dienstleistungen</u>									
Bedarfsplanung	x							x	
Hilfe und Pflege von Menschen mit Behinderung zu Hause (Spitex)			x						
Persönliche Assistenzdienste (Assistenzbudget)					x				x
Hindernisfreies Bauen						x			
Beratung im Behindertenbereich		x		x					
Entlastungsdienst		x				x			
Erwachsenenschutz		x	x			x			
INSOS-Ausbildungen für Menschen mit Behinderung					x				x

Tabelle 1: Abgrenzung IFEG Art. 3 zu anderen Themata im Behindertenbereich

Im Behindertenbereich gibt es kaum klare Terminologien in Bezug auf die Angebote. Zum besseren Verständnis sind deshalb die wichtigsten Angebote in einzelnen Kapiteln beschrieben.

⁵ Siehe 14.4 Wohnen mit einer Behinderung im AHV-Alter

⁶ Nur innerkantonale Personen

3.2 Inhaltliche Vorgaben und Zielsetzung

Das IFEG hält unter Art. 10 fest, welche Elemente im kantonalen Konzept mindestens zu beschreiben sind. Abschliessend nennt Art. 10 IFEG:

- a. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- c. Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- d. Grundsätze der Finanzierung;
- e. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- f. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- g. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- h. Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Das Konzept will den allgemeinen Ist-Zustand sowie einige wichtige Handlungsfelder aufzeigen. Es stellt ein dynamisches Dokument dar und wird in regelmässigen Abständen entsprechend den Gegebenheiten und neusten Erkenntnissen weiterentwickelt⁷.

⁷ Siehe 17 Umsetzung des Konzepts

4 Grundlagen zum Konzept

Die folgenden Grundlagen gelten für das gesamte hier vorliegende Konzept. Sie dienen gleichzeitig einem besseren Verständnis.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung wird in Art. 197 Abs. 4 der Bundesverfassung, SR 101, BV, in Verbindung mit Art. 10 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, SR 831.26, IFEG, formuliert.

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), verpflichtet unter Art. 2 die Kantone, für invalide Personen, die in seinem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen zu gewährleisten.

Ein angemessenes Angebot bedeutet, dass der Kanton den Bedarf nicht nur rein quantitativ ermittelt, sondern auch die Vielfalt der Behinderungen und Bedürfnisse berücksichtigt. Ein angemessenes Angebot setzt auch voraus, dass sich die Leistungen verhältnismässig gestalten. Dementsprechend sollten die Kosten für die öffentliche Hand und die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Sowohl Bundesrecht, als auch Kantonales Recht bilden die rechtlichen Grundlagen für das Konzept.

4.1.1 Bundesrecht

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG, SR 831.26)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20)

4.1.2 Kantonales Recht

- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007 (SRSZ 362.200)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 362.211)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen und ihre Richtlinien vom 13. Dezember 2002 (IVSE, SRSZ 380.311.1)
- Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300)
- Verordnung über Behinderteneinrichtungen (Behindertenverordnung) vom 13. November 2007 (BehiVO, SRSZ 380.312)

Das aus dem Jahr 1992 stammende Leitbild der Behindertenhilfe im Kanton Schwyz (Departement des Innern des Kantons Schwyz, 1992) kann im vorliegenden Konzept infolge Aktualität nur teilweise berücksichtigt werden. Eine Überarbeitung des Leitbilds ist zu evaluieren⁸.

4.2 Rechtsgleichheit und Niederlassungsfreiheit

Menschen mit Behinderung sollen, wie alle anderen Menschen in unserer Gesellschaft, ein Recht darauf haben, ihre Lebens- und Wohnform möglichst frei wählen zu dürfen. Dieses Recht gründet auf den Grundrechten der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV). Findet eine Person mit Behinderung keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Einrichtung, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen Einrichtung beteiligt. Diese Einrichtung muss jedoch die Voraussetzungen nach IFEG erfüllen (Art. 7 Abs. 2 IFEG).

4.3 Abgrenzung ambulant zu stationär

Eine ganzheitliche Behindertenpolitik will mittels ambulanten und stationären Dienstleistungen Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung verhindern, verringern oder beseitigen. Ein bedarfsgerechtes und differenziertes Angebot an ambulanten und stationären Leistungen spielt dabei eine wichtige Rolle. Wer die Dienstleistung erbringt, ist jedoch sekundär.

4.3.1 Ambulant

Dienstleistungen, welche ausserhalb von Räumlichkeiten einer Einrichtung erfolgen, bedeuten im vorliegenden Konzept ambulante Angebote. Beispielsweise gilt ein Entlastungsdienst für Angehörige von Personen mit einer Behinderung als ambulantes Angebot. Bezieht eine Person in einer privaten Wohnung situativ Dienstleistungen einer Einrichtung, wird dies ebenfalls als ambulantes Angebot betrachtet. Einrichtungen können jedoch neben ihrem stationären Angebot auch ambulante Dienstleistungen erbringen, wodurch sie eine grössere Durchlässigkeit fördern.

Ambulante Dienstleistungen übernehmen eine wichtige und wertvolle Funktion. Gemäss dem Grundsatz „ambulant vor stationär“, sind ambulante Dienstleistungen weiter zu fördern⁹.

4.3.2 Stationär

Im Gegensatz zu den ambulanten Angeboten, werden alle stationären Dienstleistungen in den Räumlichkeiten einer Einrichtung angeboten. Somit stellen im Behindertenbereich auch Tagesstätten stationäre Angebote dar. Dies unabhängig, ob eine Person zuhause oder in der Einrichtung wohnt. Wohnangebote, die ausserhalb der Einrichtung existieren (Aussenwohngruppen), deren Räumlichkeiten jedoch von einer Einrichtung gemietet werden, gelten als stationäre Angebote. Stationäre Angebote stehen in Ergänzung zu den vielfältigen ambulanten Dienstleistungen.

Gemäss Vorgaben aus dem IFEG¹⁰, behandelt dieses Konzept schwerpunktmässig die stationären Dienstleistungen.

⁸ Siehe 16.1.1 Behindertenleitbild

⁹ Siehe 16.3.1 Generelle Förderung ambulanter Angebote

¹⁰ Siehe 3 Vorgaben und Geltungsbereich des Konzepts

4.4 Rechtsanspruch auf abgeltungsberechtigte Leistungen

Einen direkten Rechtsanspruch auf abgeltungsberechtigte Leistungen in den Bereichen Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten haben gemäss § 20 BehiVO Menschen mit Behinderung, die auf institutionelle Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Ein Eintritt in eine Einrichtung erfordert folgende Voraussetzungen:

- a. eine Leistungsberechtigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung sowie Vollendung des 18. Altersjahres und Nichterreichen des ordentlichen Rentenalters zum Zeitpunkt des Heimeintritts, oder
- b. eine Invalidität im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Gemäss Art. 8 ATSG gilt eine Person als invalid, sofern eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit besteht. Menschen im AHV-Alter, die vor Erreichen des AHV-Alters in einer Einrichtung betreut wurden, gelten in diesem Sinne ebenfalls als invalid.

Vermeehrt gibt es Personen – vor allem Menschen mit psychischen Leiden –, die auf institutionelle Unterstützung angewiesen sind. Sie erfüllen die Voraussetzungen unter Punkt a. nicht, gelten jedoch gemäss Punkt b. als invalid. In solchen Fällen können Betroffene für ein bedarfsgerechtes Angebot ein Gesuch zur Leistungsabgeltung unter dem Aspekt „Invalid gemäss ATSG Art. 8 ohne Rente“ beantragen. Das Departement des Innern überprüft diese Gesuche anhand vorgegebener Kriterien unter Beizug von Fachpersonen auf deren Berechtigung und Finanzierungsart. Leistungen zugunsten von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz sind in solchen Fällen nicht im Kanton Schwyz abgeltungsberechtigt.

4.5 Kantonale Zuständigkeiten

Im Rahmen der Umsetzung des NFA wurden auch die Zuständigkeiten im Behindertenbereich innerhalb des Kantons Schwyz neu definiert. Der Regierungsrat delegierte die Zuständigkeiten an verschiedene Departemente (§ 17 Abs. 2 SEG). Für den Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist das Bildungsdepartement zuständig und für erwachsene Menschen mit Behinderung das Departement des Innern.

4.5.1 Erwachsene Menschen mit Behinderung

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die Betreuung in einer Einrichtung benötigen, muss der Kanton gemäss § 8 SEG dafür sorgen, dass die erforderlichen Plätze in Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) zur Verfügung stehen. Zudem bedürfen diese Einrichtungen einer Bewilligung (§ 14 SEG), die der Kanton erteilt.

Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung, für welche dieses Konzept zum Tragen kommt, wurde die Verantwortung gemäss Verordnung über Behinderteneinrichtungen, BehiVO, dem Amt für Gesundheit und Soziales zugeteilt.

4.5.2 Übergänge der Angebote zwischen Minderjährigen und Erwachsenen

Normalerweise schliessen Jugendliche die Sekundarstufe I im 16. Altersjahr ab. Im Sonderschulbereich kann dieser Zeitpunkt variieren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Jugendliche bis zum 18. Altersjahr - in Ausnahmesituationen sogar bis zum 20. Altersjahr - in der Sekundarstufe I verbleiben. In diesen Fällen gelten weiterhin die Bestimmungen aus dem Sonderschulskonzept, welches in der Zuständigkeit des Amtes für Volksschulen und Sport liegt (Amt

für Volksschulen und Sport des Kantons Schwyz, 2007). Falls Jugendliche vor dem 18. Altersjahr Dienstleistungen aus dem Erwachsenenbereich benötigen, kommt Art. 8 Abs. 2 ATSG in Anwendung. Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall beim Departement des Innern (§ 20 Abs. 3 BehiVO).

5 Grundsätze im Behindertenwesen

Nachfolgende Grundsätze bilden den Rahmen für weitere Überlegungen und Aussagen im vorliegenden Konzept, gelten aber nicht abschliessend.

5.1 Allgemeine Grundsätze Zentralschweizer Rahmenkonzept

Die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) verabschiedete in einem Rahmenkonzept allgemeingültige Grundsätze¹¹, die für eine bedarfs- und wirkungsorientierte Behindertenpolitik gelten sollen. Mit Hilfe dieser Grundsätze verfolgt die ZGSDK folgende Ziele:

- Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung fördern.
- Die Angebote an die jeweiligen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung ausrichten.
- Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung stärken.
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderung subsidiär gewähren.
- Leistungen für Menschen mit Behinderung möglichst wohnortsnah anbieten.
- Den Grundsatz „ambulant vor stationär“ befolgen.
- Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen berücksichtigen.
- Die Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligten fördern.
- Die Angebote bei Bedarf zweckmässig weiterentwickeln.

5.2 Grundsatz der Subsidiarität

§ 3 SEG hält fest, dass die staatliche Unterstützung im stationären Behindertenbereich subsidiär erfolgt. Der Kanton gewährt Unterstützung für Betreuung und Beratung von Menschen mit Behinderung erst dann, wenn die notwendige Leistung für ein eigenständiges und/oder eigenverantwortliches Leben von privater Seite nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Private Mittel müssen ausserdem in gewissem Umfang angezehrt oder aufgebraucht werden, bevor die staatliche Hilfe ganz oder ergänzend einsetzt. Erst wenn mittels ambulanter Hilfe die erforderliche Betreuung nicht mehr bedarfsgerecht erfolgen kann, stehen stationäre Angebote zur Verfügung.

5.3 Qualitätsgrundsatz

Menschen mit Behinderung haben ein Recht darauf, Dienstleistungen in guter Qualität zu beanspruchen. Die Dienstleistungsangebote sollen nicht nur in quantitativ genügender Anzahl, sondern auch in angemessener, der Einzelsituation gerecht werdender Qualität zur Verfügung stehen. Art. 1 Abs. 2 IVSE verpflichtet die Kantone mit den Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, 2008), die Qualität sicherzustellen und zu fördern. Die Qualitätskriterien basieren nicht nur auf

¹¹ Siehe 23.2 Anhang: Zentralschweizer Rahmenkonzept

objektiven Massstäben. Sie nehmen auch auf konkrete, subjektive Bedürfnisse einer betroffenen Person Rücksicht (Art. 2 IFEG).

5.4 Grundsätze der Finanzierung

Der Finanzierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kommt eine grosse Bedeutung zu (§ 17 SEG). Sie ist so zu gestalten, dass die Bedürfnisse aller Beteiligten möglichst berücksichtigt werden können.

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt (Art. 5 IFEG). Sie erstellen eine einheitliche Rechnungslegung gemäss den IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, 2008).
- Das Finanzierungssystem ist verständlich und für alle Beteiligten nachvollziehbar.
- Das Finanzierungssystem ist so zu wählen, dass der individuelle Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung berücksichtigt wird.
- Schwankungsreserven erlauben den Einrichtungen ein unternehmerisches Handeln.

5.5 Grundsätze Institutionelle Dienstleistungen

Menschen mit Behinderung, die auf eine Einrichtung angewiesen sind, benötigen infolge ihrer Abhängigkeit zusätzlichen Schutz. So kommen folgenden Punkten¹² im stationären Bereich besondere Bedeutung zu:

- Menschen mit Behinderungen sind eigenständige Persönlichkeiten und haben das Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde.
- Recht auf eine persönliche Lebensgestaltung (Normalisierungsprinzip).
- Die Angebote unterstützen das selbstbestimmte Leben.
- Teilhabe (Partizipation) am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht oder erleichtert.
- Anspruch familiäre Beziehungen pflegen zu können.
- Respektierung der Privatsphäre.
- Möglichkeit ihre Freizeit nach persönlichen Neigungen zu gestalten.
- Recht auf Bildung und Entwicklung.
- Pflege von Kontakten ausserhalb des stationären Angebots.
- Angepasste Betreuung und Förderung durch genügend und fachlich ausreichend qualifiziertes Personal.

Die Einrichtungen sowie Kanton und Bund sorgen mit geeigneten Mitteln dafür, dass diese Grundsätze soweit als möglich umgesetzt werden. Zur Unterstützung integrieren sie auch Betroffene und deren Angehörige in diesen Prozess.

¹² In Anlehnung an „Grundsätze und Mindestanforderungen zum Wohnen in Institutionen“ (Insieme Schweiz, 2008)

6 Auftrag Kanton und Einrichtungen

Da mit der Umsetzung des NFA die Zuständigkeit im Behindertenbereich vom Bund an die Kantone wechselte, müssen seit 2008 die Kantone Voraussetzungen für ein funktionierendes System schaffen.

6.1 Betriebsbewilligung und Anerkennung

Einrichtungen, die fünf und mehr Personen regelmässig entgeltliche oder unentgeltliche Pflege oder Betreuung gewähren, bedürfen einer kantonalen Betriebsbewilligung. Die Bewilligung erfolgt gemäss § 3 BehiVO durch das Departement des Innern an natürliche oder juristische Personen. Zur Erlangung einer Betriebsbewilligung müssen betriebliche und bauliche Bedingungen erfüllt sein. Für die leitenden Personen einer Einrichtung werden in der Behindertenverordnung notwendige Voraussetzungen festgehalten (§§ 4 - 6 BehiVO). Beabsichtigte Änderungen, die die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, müssen die Einrichtungen dem Departement des Innern gestützt auf § 10 BehiVO melden. Die Bewilligung bildet die Voraussetzung für die Anerkennung nach Art. 5 IFEG und somit zur Aufnahme in die IVSE-Datenbank (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, 2010), begründet aber keinen Anspruch darauf.

Innerkantonale Einrichtungen erhalten vom Regierungsrat die IVSE-Anerkennung, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- die Voraussetzungen gemäss IFEG und IVSE einhalten,
- überwiegend erwachsene Menschen mit Behinderungen aufnehmen, die zu Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt sind,
- ihr Leistungsangebot und Konzept der kantonalen Bedarfsplanung entsprechen, und
- eine kantonale Bewilligung besitzen.

Der Regierungsrat kann laut § 15 BehiVO die Anerkennung widerrufen, wenn die Einrichtung eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder auf Beanstandung hin nicht innert einer angesetzten Frist wieder herstellt.

6.2 Leistungsvereinbarung

Der Kanton und die bewilligten, anerkannten innerkantonalen Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Leistungsvereinbarung. Der Regierungsrat ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Mit einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton (Auftraggeber) und den Einrichtungen (Auftragnehmer) werden grundlegende, gegenseitige Abmachungen definiert, die kompetente und bedarfsgerechte Leistungen für Menschen mit Behinderung erlauben. Nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung und der Betriebsbewilligung wird die jährliche Globalbudgetvereinbarung¹³ abgeschlossen.

¹³ Siehe 11.3.2 Leistungen des Kantons in Form eines Globalbudget

Die Leistungsvereinbarung regelt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben folgende Punkte:

1. Allgemeines
2. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben
3. Leistungsauftrag
4. Leistungsabgeltung
5. Baubeiträge
6. Controlling und Reporting
7. Diverses
8. Schlussbestimmungen

6.3 Aufsicht innerkantonaler Einrichtungen durch den Kanton

Der Kanton übt nach § 5 SEG die Aufsicht über die von ihm bewilligten Einrichtungen aus. Im Rahmen der Aufsicht stellt er sicher, dass die sozialen Einrichtungen die qualitativen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen, um ihre Leistungen kompetent zu erbringen. Werden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, muss die Einrichtung mittels definierter Massnahmen den erforderlichen Zustand wieder herstellen. Erreicht sie keine fristgerechte Herstellung des erforderlichen Zustands, kann der Kanton die Bewilligung einschränken oder entziehen. Zu den Aufsichtsorganen gehören namentlich das Amt für Gesundheit und Soziales, der Kantonsarzt und die Kantonsapothekerin.

7 Stationäre Angebote der Einrichtungen im Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz befinden sich vier bewilligte Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Die BSZ Stiftung, die Stiftung Phönix, das Behindertenheim Höfli (Procap) und das Behindertenheim St. Antonius. Die Einrichtungen erfüllen die Vorgaben gemäss IVSE. Alle vier Einrichtungen verfügen über zweckbestimmte Leistungs- und Globalbudgetvereinbarungen¹⁴ mit dem Kanton Schwyz. Eine Koordination der Leistungsangebote kann somit sichergestellt werden. Die Einrichtungen führen Angebote für Personen mit leichten bis schweren und mehrfachen Behinderungen.

7.1 Übersicht der stationären Angebote im Kanton Schwyz

Einrichtung	Standort	Angebot	Wohnen	Beschäftigung	Arbeiten	
BSZ Stiftung	Brunnen	Wohnheim	0	0	-	
		Werkstatt	-	-	OX	
	Ingenbohl	Wohnheim	0	0	-	
	Seewen	Wohnheim	0	0	-	
		Tagesstätte	-	0	-	
			Werkstatt	-	OX	OX
			Werkstatt	-	OX	OX
	Steinen	Werkstatt	-	OX	OX	
	Einsiedeln		Wohnheim	0	0	-
			Tagesstätte	-	0	-
			Werkstatt	-	OX	OX
	Schübelbach		Werkstatt	-	OX	OX
Wohnheim			X	X	-	
Einsiedeln			Wohnheim	X	X	-
Tagesstätte				X		
Buttikon		Wohnheim	X	X	-	
		Wohnheim	0	0	-	
Stiftung Phönix	Seewen	Wohnheim	X	X	-	
Stiftung Phönix	Einsiedeln	Wohnheim	X	X	-	
		Tagesstätte		X		
Verein Procap (Höfli)	Wangen	Wohnheim	0	0	-	
		Wohnheim	0	0	-	
Stiftung St. Antonius	Hurden	Wohnheim	0	0	-	

Tabelle 2: Angebote Einrichtungen

Legende: 0 = Personen ohne psychische Behinderung. X = Personen mit psychischer Behinderung.

¹⁴ Siehe 6.2 Leistungsvereinbarung

Ambulante Dienstleistungsangebote wie zum Beispiel das begleitete Wohnen der Stiftung Phönix und Pro Infirmis stellen sehr wichtige Ergänzungen zu den nachfolgenden stationären Angeboten dar. Diese Angebote fallen jedoch nicht in den Bereich des vorliegenden Konzepts und werden deshalb an dieser Stelle nicht weiter verfolgt.

7.2 Wohnen

Alle vier bewilligten Einrichtungen im Kanton Schwyz verfügen über Angebote im Wohnen und in Beschäftigung.

7.2.1 Wohnheime

Wohnheime ermöglichen Menschen mit einer Behinderung das Wohnen in einer Gemeinschaft. Sie entsprechen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung soweit möglich den Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung. Ebenso bieten sie eine Betreuung, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht oder erleichtert. Je nach Bedürfnis der Bewohnenden fördern sie unterschiedliche Angebote wie soziale Eingliederung, Beschäftigung, Berufsausübung, berufliche Ausbildung, Wohntraining oder sinnvolle Freizeitgestaltung.

7.2.2 Aussenwohngemeinschaft

Die Aussenwohngemeinschaft bezeichnet eine Wohnform zwischen Elternhaus oder institutioneller Wohngemeinschaft und dem selbständigen Wohnen. Die Bewohnenden in Aussenwohngemeinschaften leben dabei in Quartieren zusammen mit Menschen ohne Behinderung. Wohnen beschränkt sich nicht nur auf Prozesse gesellschaftlicher Teilhabe oder Wiedereingliederung. Es geht auch um die Schaffung und Sicherung eines Raumes, wo selbstgestaltetes Leben stattfindet. Die Förderung zielt im Wesentlichen darauf ab, dass die Bewohnenden ihre alltäglichen Aufgaben selbständig meistern und sich dabei in Richtung Eigenständigkeit entwickeln können. Bewohnende in der Aussenwohngemeinschaft benötigen nur situativ fachliche Betreuung.

Aussenwohngemeinschaften der Einrichtungen bilden eine Schnittstelle zu ambulanten Angeboten, wie beispielsweise zum begleiteten Wohnen der Pro Infirmis oder zur Stiftung Phönix Schwyz.

7.2.3 Wohnen im Alter

In den letzten Jahrzehnten stieg die Lebenserwartung in den Industrieländern kontinuierlich an. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderung. Dazu kommt, dass die Gründerjahre vieler privater und staatlicher Organisationen in der Behindertenhilfe rund 30 bis 40 Jahre zurückliegen. Die damals in eine Einrichtung eingetretenen Personen befinden sich nun in einer fortgeschritteneren Lebensphase. Immer mehr Personen kommen in den Ruhestand, sei dies aus Gründen eines beschleunigten Alterungsprozesses oder weil sie das AHV-Alter erreichen. Bei Personen, die in einer Einrichtung leben, gilt grundsätzlich die Besitzstandswahrung. Eine Besitzstandswahrung darf in der Regel nicht dazu führen, dass eine Person durch eine Neuregelung schlechter gestellt wird. Die Angebote in den Einrichtungen passen sich diesem neuen Bedarf sukzessive an. In einer Gemeinschaft mit agogischer Tagesbetreuung werden die Personen im Alltag begleitet.

7.2.4 Beschäftigung im Wohnen

Beschäftigung im Wohnen richtet sich an Menschen mit einer Behinderung, die in einer Einrichtung wohnen, aber nicht in einer Tagesstätte oder in der Produktion dauernd beschäftigt

werden können. Ein überschaubares Setting in Form von Tagesbetreuung mit Begleitung, Unterstützung oder Anleitung ermöglicht eine sehr individuelle Entwicklung.

7.2.5 Ferienzimmer

Ferienzimmer stehen externen und internen Personen zur Verfügung um in einer Wohngemeinschaft integriert, einen Ferienaufenthalt zu geniessen. Zur Dienstleistung gehört ein Gastzimmer sowie bedarfsgerechte Betreuung und Begleitung. Das Ferienangebot können auch Angehörige zur Entlastung ihrer Betreuungsaufgaben nutzen.

7.2.6 Wohnen IV

Wohnen IV betreut ausschliesslich Personen, die von der IV berufliche Eingliederungsmassnahmen nutzen und dementsprechend innerhalb der Einrichtung einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich durch die Invalidenversicherung.

7.3 Werkstätten / Tagesstätten / Beschäftigungsstätten

Nicht alle Einrichtung verfügen über sämtliche Angebote im Bereich Arbeit.

7.3.1 Werkstätten

Werkstätten bieten Angebote für Personen, die infolge ihrer Beeinträchtigung nicht in der Privatwirtschaft (erster Arbeitsmarkt) arbeiten können. Die Arbeit entspricht den Möglichkeiten jedes Einzelnen. Es sind Produktionsbetriebe gewerblicher oder industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die einen gewissen Produktivitätsdruck nicht ausschliessen. Im Grundsatz werden sie, analog zu Betrieben in der Privatwirtschaft, ertragsorientiert geführt. In Abhängigkeit der Leistungsmöglichkeit der angestellten Menschen mit Behinderung sowie der allgemeinen Wirtschaftslage, kann ein Ertrag erwirtschaftet werden, wenn auch teilweise in sehr bescheidenem Umfang. Die behinderten Personen erhalten unter Berücksichtigung ihrer Leistungsmöglichkeit eine Arbeitsentschädigung.

In der Schnittstelle zum Arbeitsmarkt sind bedürfnisgerechtere ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung, wie zum Beispiel das Job-Coaching¹⁵, anzustreben.

7.3.2 Tagesstätten und Beschäftigungsstätten

Tages- und Beschäftigungsstätten bieten eine zielgerichtete Betreuung, in der individuelle und/oder gemeinsame Aktivitäten angeregt und unterstützt werden. Im Gegensatz zu den Werkstätten erwarten die Tages- und Beschäftigungsstätten keine Produktivität. Sie streben vielmehr die Befähigung einer möglichst autonomen Lebensführung und die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur an. Das Angebot der Tages- oder Beschäftigungsstätte kann aber auch zur Entlastung der Angehörigen genutzt werden.

7.3.3 Eingliederungsmassnahmen IV

Die berufliche Eingliederung ist ein Angebot der Invalidenversicherung, welches nur Personen offen steht, die eine Verfügung für berufliche Eingliederungsmassnahme der IV besitzen (Invalidenversicherung IV, 2008). Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bleiben die Eingliederungsmöglichkeiten erfolglos, können Ausbildungen und Arbeitsplätze in einem geschützten Bereich (Werkstätten) vermittelt werden. Die berufliche Ein-

¹⁵ Siehe 16.3.3 Job-Coaching

gliederung bleibt auch nach der Umsetzung des NFA in der Verantwortung des Bundes. Somit erfolgt die finanzielle Abgeltung der Dienstleistung weiterhin direkt via Invalidenversicherung.

8 Organe der Zusammenarbeit

Eine zielorientierte, partnerschaftliche und koordinierte Zusammenarbeit in der Behindertenbetreuung stellt ein zentrales Anliegen aller Beteiligten dar. Dazu gehört eine klare Schnittstellenpolitik um Abläufe möglichst effizient und effektiv gestalten zu können. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben in den Übergängen müssen möglichst klar definiert und bekannt sein. Nur so gelingt die Sicherstellung von kundenorientierten Dienstleistungen. Jeder Akteur trägt mit seiner Dienstleistung dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft teilhaben können.

8.1 Zusammenarbeit der Kantone

Eine koordinierte Zusammenarbeit der Kantone gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dies wurde auch von den Zentralschweizer Kantonen erkannt und im Rahmenkonzept festgehalten¹⁶.

1. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems aus Sicht der Menschen mit Behinderung.
2. Jeder Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung, welche mit denjenigen der anderen Kantone koordiniert wird.
3. In einer periodisch stattfindenden Planungskonferenz besprechen die Kantone Tendenzen, Entwicklungen und den veränderten Bedarf an Angeboten.
4. Die Kantone sichern die Qualität in ihren Einrichtungen.

Die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK), welche durch regelmässige Treffen einen aktiven Austausch unter den Zentralschweizer Kantonen betreibt, regelt grundsätzlich die Zusammenarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit im Bereich Menschen mit Behinderung.

Die IVSE-Verbindungsstellen der einzelnen Kantone stellen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Bedarfsplanung und Finanzierung wichtige Partner dar. Sie sind das Verbindungsglied zwischen den Kantonen. Jede IVSE-Verbindungsstelle widmet sich der Bearbeitung und/oder Weiterleitung von Kostenübernahmegarantien (KÜG)¹⁷ für Personen mit Wohnsitz in ihrem Kanton, die von ausserkantonalen Einrichtungen Dienstleistungen beziehen. Die Verbindungsstellen tauschen sich regelmässig zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Zusammenarbeit aus.¹⁸

8.2 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen im Kanton Schwyz

Der Kanton ist für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zuständig. Er sorgt nach Art. 8 SEG dafür, dass die erforderlichen Plätze in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zur Verfügung stehen. Die Einrichtungen andererseits stellen gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiVO sicher, dass die berufliche und soziale Eingliederung der Menschen mit Behinderungen unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverantwortung gefördert werden.

Die BehiVO widmet sich sowohl den Rechten und Pflichten des Kantons, als auch denjenigen der innerkantonalen Einrichtungen. Sie betont damit die Wichtigkeit zur Zusammenarbeit

¹⁶ Siehe 23.2 Anhang: Zentralschweizer Rahmenkonzept

¹⁷ Siehe 11.3.3 Kostenübernahmegarantien

¹⁸ Siehe 16.2.2 IVSE-Verbindungsstellen

dieser beiden Partner. Folgende Bereiche werden darin beschrieben:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Betrieb von Einrichtungen
- III. Bedarfsplanung und Anerkennung von Einrichtungen
- IV. Finanzierung
- V. Steuerungsinstrumente

Eine dienstleistungs- und kundenorientierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einrichtungen ermöglicht wirkungsvolle und effiziente Abläufe. Zwischen den Einrichtungen und dem Amt für Gesundheit und Soziales findet neben themenspezifischen Kontakten auch ein institutionalisierter Austausch im Rahmen der Aufsicht und Finanzierung statt.

8.3 Zusammenarbeit mit Kommissionen, Verbänden und Organisationen

Die regierungsrätliche Fachkommission für Behindertenfragen, welche sich aus Vertretern der Einrichtungen, Verbänden, Betroffenen und kantonalen Stellen zusammensetzt, übernimmt eine beratende Funktion in behindertenspezifischen Fragen. Sie unterstützt den Regierungsrat sowie die Vorsteher des Departement des Innern und des Bildungsdepartements. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen Basis und politischer Ebene sichergestellt.

Der Kantonalverband INSOS Schwyz stellt eine weitere Stütze in der Zusammenarbeit dar. Regelmässig treffen sich die Hauptverantwortlichen der vier Schwyzer Einrichtungen mit der verantwortlichen Person aus dem Amt für Gesundheit und Soziales. Prozess- und Dienstleistungsoptimierungen, sowie der fachliche Austausch bilden dabei die zentralen Themen.

Pro Infirmis Uri/Schwyz/Zug verfügt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Schwyz, in welchem die beitragsberechtigten Dienstleistungen geregelt werden. Die vom Kanton finanzierten Dienstleistungen lehnen sich an Art. 74 IVG und das Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) des Bundesamts für Sozialversicherungen (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2010).

Ein regelmässiger Austausch der im Kanton Schwyz bestehenden Organisationen im Bereich Menschen mit Behinderung, ist zum aktuellen Zeitpunkt wenig institutionalisiert. Das Dienstleistungsangebot der Organisationen beinhaltet weiteres Optimierungspotenzial¹⁹. Dies zum Nutzen der Betroffenen, aber auch um Doppelspurigkeiten zu verhindern.

¹⁹ Siehe 16.1.2 Zusammenarbeit der Verbände/Organisationen im Kanton Schwyz

9 Bedarfsplanung im Kanton Schwyz

Eine quantitative und qualitative Bedarfsplanung nach Art. 10 IFEG stellt ein bedarfsgerechtes Angebot sicher. Die Angebote sollen den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen soweit wie möglich entsprechen und letztendlich zu einer gemeinsamen Planung und Standortbestimmung mit den Einrichtungen führen. Die Planung dient dem Regierungsrat als Steuerungsinstrument in der Gestaltung der notwendigen Leistungen sowie deren Kostenrahmen.

Die kantonsübergreifende Bedarfsplanung ist für ein bedarfsgerechtes Angebot unentbehrlich. Sie ermöglicht einerseits die Wahlfreiheit und andererseits den Zugang zu spezialisierten Angeboten in anderen Kantonen.

9.1 Bedarfsplanung Heute und in Zukunft

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) entschied im Jahr 2007, ein Projekt zur Bedarfsplanung Zentralschweiz für die Übergangszeit der Umsetzung des NFA zu lancieren. Die Projektleitung lag beim Kanton Schwyz. Die Bedarfsplanung Zentralschweiz zeigt auf, wie sich der quantitative Platzbedarf im Zeitraum von ungefähr zehn Jahren im Bereich Wohnen, Beschäftigung und Arbeit entwickeln könnte. Zur Bemessungen der Bedarfsplanung zogen die Verantwortlichen sowohl die Bevölkerungsentwicklung, als auch die Angebote in den Einrichtungen sowie deren effektiven Belegungen heran.

Als Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung gelten:

- Übergangslösung nur für den IVSE – Bereich B.
- Einfach und pragmatisch (wenig Messgrößen und Parameter).
- Praxisbezogen und tauglich für die Übergangsfrist NFA (Anlehnung an BSV-Modell).
- Kann später optimiert und erweitert werden (Weiterentwicklung während der Übergangsfrist NFA).
- Wird mit Mitteln aus dem Projektkredit ZRK unterstützt.

Die Erfassung der Daten erfolgt jedes Jahr per Stichtag 1. September in den Kantonen der Zentralschweiz. Das Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz führt die Daten zusammen. Alle beteiligten Kantone erhalten die erfassten und konsolidierten Daten des entsprechenden Planungsjahres zusammen mit einem Fazit.

Die jährlich Ende November stattfindende Planungskonferenz der Zentralschweizer Kantone bespricht die Ergebnisse und erstellt einen Bericht und Antrag an die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS). Daraus resultieren Empfehlungen zur Umsetzung allfälliger Massnahmen, welche die ZFS der ZGSDK unterbreiten.

Kurzfristige Bedürfnisse besprechen das Amt für Gesundheit und Soziales sowie die Einrichtungen zusammen in den jährlich stattfindenden Qualitäts-²⁰ und Finanzcontrollings²¹. Sie prüfen dabei Bedarf und Angebot. Falls notwendig leiten sie eine entsprechende Planung ein.

Der Kanton Schwyz konnte in den letzten Jahren die Angebote im stationären Bereich für erwachsene Menschen mit Behinderung quantitativ wie qualitativ kontinuierlich dem Bedarf an-

²⁰ Siehe 10.1.2 Qualitätscontrolling

²¹ Siehe 11.4 Jahresrechnung und Finanzcontrolling

passen. Dies widerspiegelt sich im Bau von vier neuen Gebäuden: In der BSZ Stiftung wurde ein Wohnhaus sowie eine Werkstätte erstellt. Die Stiftung Phönix nahm ebenfalls ein Wohnhaus und das Wohnheim Höfli eine Beschäftigungsstätte in Betrieb. Optimierungen bestehender Angebote oder neue Dienstleistungen sowie Investitionen in die Infrastruktur finden laufend statt und beeinflussen auch weiterhin die Bedarfsplanung.

9.2 Anforderungen an die zukünftige Bedarfsplanung

Im Erläuterungsbericht zur Bedarfsplanung Zentralschweiz beschrieben die Zentralschweizer Kantone, dass mit der bestehenden übergangsrechtlichen Bedarfsplanung Zentralschweiz die Planung 2008 - 2010 sichergestellt ist. Um die Bedarfsplanung auch weiterhin aufrecht erhalten zu können, beschloss die ZGSDK eine Planung mit weitergehenden Zielen zu verfolgen. Dazu bildete sie im Jahr 2008 eine Steuergruppe, die laut Projektauftrag in einer Arbeitsgruppe folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleisten eines bedarfsgerechten Angebots.
- Erkennen von heute ungedecktem Bedarf.
- Gemeinsame Lösungen für Spezialangebote.
- Verhinderung falscher oder unnötiger Platzierungen.
- Erkennen und Berücksichtigen von wichtigen Einflussfaktoren auf den zukünftigen Bedarf.
- Qualitative Aussagen zum Bedarf (auf die unterschiedlichen Behinderungen spezifiziert).
- Erstellen einer eigentlichen Planung – Versorgerstrategie.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, ein Modell zu erarbeiten, das neben der quantitativen Planung auch qualitative Aussagen beinhaltet. So sollen generelle Entwicklungen und Trends erkennbar werden, die die Nachfrage an Angeboten beeinflussen. Darunter fallen beispielsweise die steigende Lebenserwartung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, die Zunahme von psychischen Beeinträchtigungen und deren Komplexität oder die zunehmenden Behinderungen bedingt durch schwere Unfälle.

Neben dem Zentralschweizer Modell integriert die Bedarfsplanung des Kantons Schwyz auch weiterhin qualitative Informationen aus dem Leistungs- und Qualitätscontrolling der Einrichtungen.

9.3 Grenzen der Bedarfsplanung

Eine langfristige Bedarfsplanung unterliegt vielen, nicht direkt beeinflussbaren Faktoren und stösst somit an Grenzen. Eine mittel- und langfristige Bedarfsplanung bedeutet nur eine Annahme aus prognostizierten Werten in Kombination mit erhobenen Daten. Diverse Faktoren können jedoch das benötigte Angebot stark beeinflussen. Dabei gilt es insbesondere neue medizinische Errungenschaften oder präventive Massnahmen zu bedenken. Demografische Entwicklungen aber auch allgemeine gesellschaftliche Trends sind nur begrenzt vorhersehbar. Um den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung auch wirklich gerecht zu werden, ist eine flexible Bedarfsplanung wichtig.

10 Sicherung und Weiterentwicklung Dienstleistungsangebote und Qualität

Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen wohnen oder arbeiten, stehen oft in einem Abhängigkeitsverhältnis oder sind in ihren Interventionsmöglichkeiten eingeschränkt. Deswegen benötigen sie optimale Dienstleistungsangebote für eine erfolgreiche Integration im Arbeitsmarkt oder Teilhabe in der Gesellschaft. Eine erfolgreiche Integration oder Teilhabe bewirkt auch positive volkswirtschaftliche Effekte.

Durch eine gezielte Förderung von neuen notwendigen Dienstleistungen sowie der Optimierung von bestehenden Leistungen, können die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung aber auch diejenigen der Finanzgeber erfüllt werden. Der Kanton unterstützt die Förderung und Entwicklung, sofern Bedürfnis und Bedarf nachgewiesen sind.

10.1 Sicherung der Qualität

Der Qualitätssicherung ist in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung grosse Beachtung zu schenken. Die Einrichtungen bieten nur Dienstleistungen an, die den anerkannten Qualitätsstandards entsprechen. Sie überprüfen regelmässig festgelegte Kenngrössen und leiten bei Handlungsbedarf notwendige Massnahmen ein.

10.1.1 Qualitätssicherung in den Einrichtungen

Ein Qualitätsmanagementsystem bedeutet für soziale Einrichtungen ein wichtiges Führungsinstrument. Es stellt durch klare Strukturen professionelles Handeln und ein bedarfsorientiertes Dienstleistungsangebot sicher. Kontinuierliche Qualitätsüberwachungen durch die Einrichtung sowie durch institutionsexterne Fachpersonen (Normüberprüfungen) gewährleisten eine optimale Qualitätssicherung.

Alle Einrichtungen für Menschen mit Behinderung waren bis zur Einführung des NFA verpflichtet, die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellte Qualitätsnorm BSV/IV-Norm 2000 umzusetzen. Eine jährliche Überprüfung durch eine akkreditierte Firma stellte sicher, dass die Vorgaben eingehalten und umgesetzt wurden. Nach der Umsetzung des NFA gelten im Kanton Schwyz weiterhin die qualitativen Bedingungen des BSV als Mindestanforderung an die Qualität der Leistungen und Angebote. Der Kanton strebt jedoch eine Weiterentwicklung der bestehenden Norm an²².

Die BSZ Stiftung verfügt zudem im Bereich Ausbildung über das eduQua-Zertifikat sowie über die Gesamtorganisation eine Zertifizierung nach der Norm ISO 9001:2008. Die ISO-Zertifizierung bedeutet für produzierende Betriebe ein wichtiges Qualitätslabel, da es bei der Auftragsvergabe ein entscheidendes Kriterium darstellt. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben erfolgt auch in diesem Fall durch eine akkreditierte Firma.

10.1.2 Qualitätscontrolling

Eine transparente Bedarfs- und Leistungserfassung in den Einrichtungen stellt sicher, dass die Leistungsempfänger (Menschen mit Behinderung) die ihrem Bedarf entsprechenden Angebote erhalten. Der Bedarf an finanziellen Mitteln kann durch das Erfassen der Leistungen nachgewiesen und legitimiert werden. Die Bedarfs- und Leistungserfassung benötigt in nächster Zeit eine weitere Entwicklung²³.

²² Siehe 16.2.3 Einheitlicher Qualitätsstandard

²³ Siehe 16.2.4 Bedarfs- und Leistungserfassung

Nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch deren Qualität ist bedeutend. Der Gesetzgeber erkannte die Bedeutung der Qualitätssicherung und gewährleistete deren Stellenwert im Rahmen der IVSE Qualitätsrichtlinien (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, 2008). Die von der IVSE und dem Kanton definierten Qualitätskriterien müssen von den Einrichtungen erfasst und ausgewertet werden.

Im Rahmen der Aufsicht verpflichtet sich der Kanton gemäss §§ 26 - 27 BehiVO zu einem Leistungs- und Qualitätscontrolling mit den Einrichtungen. Die Einrichtungen erstatten dem Kanton nach vereinbarten Kriterien einen Bericht. Dieser bildet die Grundlage für die jährlich stattfindenden Gespräche, in denen die Ergebnisse gemeinsam besprochen - und falls nötig - Massnahmen eingeleitet werden. Der Bericht sowie das Gespräch dienen zur Analyse der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und somit zur Steuerung der vereinbarten Leistungen zwischen den Einrichtungen und dem Kanton.

10.2 Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots

Mit einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des stationären und ambulanten Angebots tragen die Einrichtungen den neusten Erkenntnissen Rechnung. Die Finanzierung kann sich je nach Angebot unterschiedlich gestalten. Wo sinnvoll, werden entsprechende Angebote im Rahmen reglementierter Pilotversuche getestet und nach deren Schlussevaluation über die definitive Finanzierung entscheiden.

10.2.1 Integrierte Sozialpsychiatrische Tagesstätte (IST)

Als Pilotprojekt gilt das Angebot Integrierte Sozialpsychiatrische Tagesstätte (IST), welches speziell psychisch beeinträchtigten Personen zur Verfügung steht. Als Ziel gilt die psychiatrische Rehabilitation im ambulanten und lebensnahen Rahmen, um einem (weiteren) Klinikeintritt entgegen zu wirken. Das Verhindern eines Klinikeintritts erspart teure Hospitalisationskosten. Mit den betroffenen Personen wird ein massgeschneidertes Betreuungsangebot ausgearbeitet. Ein modular aufgebautes Angebot ermöglicht im Bereich der Tagesbetreuung eine tagesklinisch orientierte Behandlung im Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD), ein betreutes Freizeitangebot der Stiftung Phönix und eine Arbeitsintegration in der BSZ Stiftung. Die bis heute erfolgten Auswertungen des Pilotprojekts zeigen positive Resultate. Über die definitive Einführung und eventuelle Erweiterung des Angebots Integrierte Sozialpsychiatrische Tagesstätte entscheidet der Regierungsrat.

10.2.2 Praxistage für Jugendliche aus den Heilpädagogischen Zentren

Im Projekt Praxistage wird Jugendlichen aus den Heilpädagogischen Zentren ermöglicht, in einem geschützten Rahmen (Werkstätten) den Berufsalltag kennen zu lernen und die Arbeitswelt zu erleben. Der Einblick in verschiedene Berufsrichtungen und die Möglichkeit einer Schnupperlehre versprechen eine erfolgreichere Berufswahl. In Kleingruppen bis zu fünf Schülern werden den Jugendlichen während den Praxistagen unterschiedliche Arbeitsfelder aufgezeigt. Begleitpersonen aus den Heilpädagogischen Zentren betreuen die Schüler während dieser Tage. Die Finanzierung erfolgt über das Amt für Berufsbildung.

11 Finanzierung der Dienstleistungen

Mit Inkraftsetzung des NFA ist den Kantonen die Finanzierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zugesprochen worden. Die Invalidenversicherung hat sich aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Einrichtungen zurückgezogen. Gemäss Art. 112 Abs. b BV müssen die Kantone die Eingliederung von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Einrichtungen, die dem Wohnen und Arbeiten dienen, fördern. Das IFEG definiert diesbezüglich Rahmenbedingungen.

Die Kantone sind verpflichtet, invaliden Personen Angebote an Einrichtungen (Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) zur Verfügung zu stellen, die ihren Bedürfnissen angemessen entsprechen. Zudem müssen sie sich nach Art. 7 IFEG an den Kosten eines Aufenthalts soweit beteiligen, dass für die invalide Person keine Sozialhilfebedürftigkeit entsteht.

Der Kanton Schwyz regelt die Finanzierung im Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und in der Verordnung über Behinderteneinrichtungen (BehiVO).

11.1 Allgemeine Modelle der Finanzierung

Zur besseren Verständlichkeit werden an dieser Stelle drei allgemeine Modelle der Finanzierung kurz erklärt.

11.1.1 Objektfinanzierung

Die ursprüngliche und klassische Form der Objektfinanzierung ist die Defizitdeckung. Bei der Defizitdeckung übernimmt der Kanton alle Kosten der Jahresrechnung, die durch Versicherungen oder Eigenleistungen nicht gedeckt werden. In der Praxis wenden Einrichtungen die reine Objektfinanzierung selten an.

11.1.2 Subjektfinanzierung

Die echte Subjektfinanzierung orientiert sich an den benötigten Leistungen der behinderten Personen. Die Person erhält die notwendigen Geldmittel zur Finanzierung der benötigten Leistungen direkt vom Kanton oder den Sozialversicherungen. Die Menschen mit Behinderung ihrerseits bekommen für die erbrachten Leistungen (z.B. im Bereich Werkstätten) vom Auftraggeber einen Lohn oder stellen dafür Rechnung. Die reine Subjektfinanzierung wird nur selten praktiziert.

11.1.3 Subjektbezogene Objektfinanzierung

Die subjektbezogene Objektfinanzierung (auch unechte Subjektfinanzierung genannt), ist eine Mischform beider Finanzierungsmodelle. Die notwendigen finanziellen Mittel richten der Kanton oder die Sozialversicherungen den Leistungserbringern aus. Im Gegensatz zur Objektfinanzierung ist jedoch für die Abgeltung der notwendige individuelle Leistungsbedarf der behinderten Personen massgebend. Je grösser der Bedarf der Personen, umso mehr finanzielle Mittel erhalten die Leistungserbringer im Rahmen der Objektfinanzierung. Die Bedarfs- und Leistungsbemessung benötigt jedoch spezielle Instrumente. Die subjektbezogene Objektfinanzierung ist bei den Einrichtungen weit verbreitet.

11.2 Bedarfs- und Leistungserfassung

Zur Finanzierung der Dienstleistungen müssen der Bedarf und die erbrachten Leistungen nachgewiesen werden. Damit lässt sich der Bedarf an finanziellen Mitteln legitimieren. Eine trans-

parente Bedarfs- und Leistungserfassung in den Einrichtungen stellt zudem sicher, dass die Menschen mit Behinderung ihren Bedürfnissen entsprechende Angebote erhalten.

Die Einrichtungen erstatten dem Kanton nach vereinbarten Kriterien ein jährliches Reporting über Bedarf und Leistungserbringung. Ein Bericht listet die eingereichten Leistungsdaten nach Angebot²⁴ und Leistungsgruppe auf und dient sowohl dem Controlling, als auch dem Budgetprozess. Der Bericht sowie ein dazugehöriges Gespräch unterstützen die Analyse der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und somit die Steuerung der vereinbarten Leistungen zwischen den Einrichtungen und dem Kanton. Die erfassten Leistungen gelten als Bestandteil der Finanzierung in den Einrichtungen. Die Bedarfs- und Leistungserfassung steht in einer schweizweiten Entwicklungsphase. Sie dürfte sich somit in nächster Zeit verändern²⁵.

11.3 Finanzierung der Dienstleistungen

Folgende Grafik erklärt die Finanzierung einer stationären Dienstleistung:

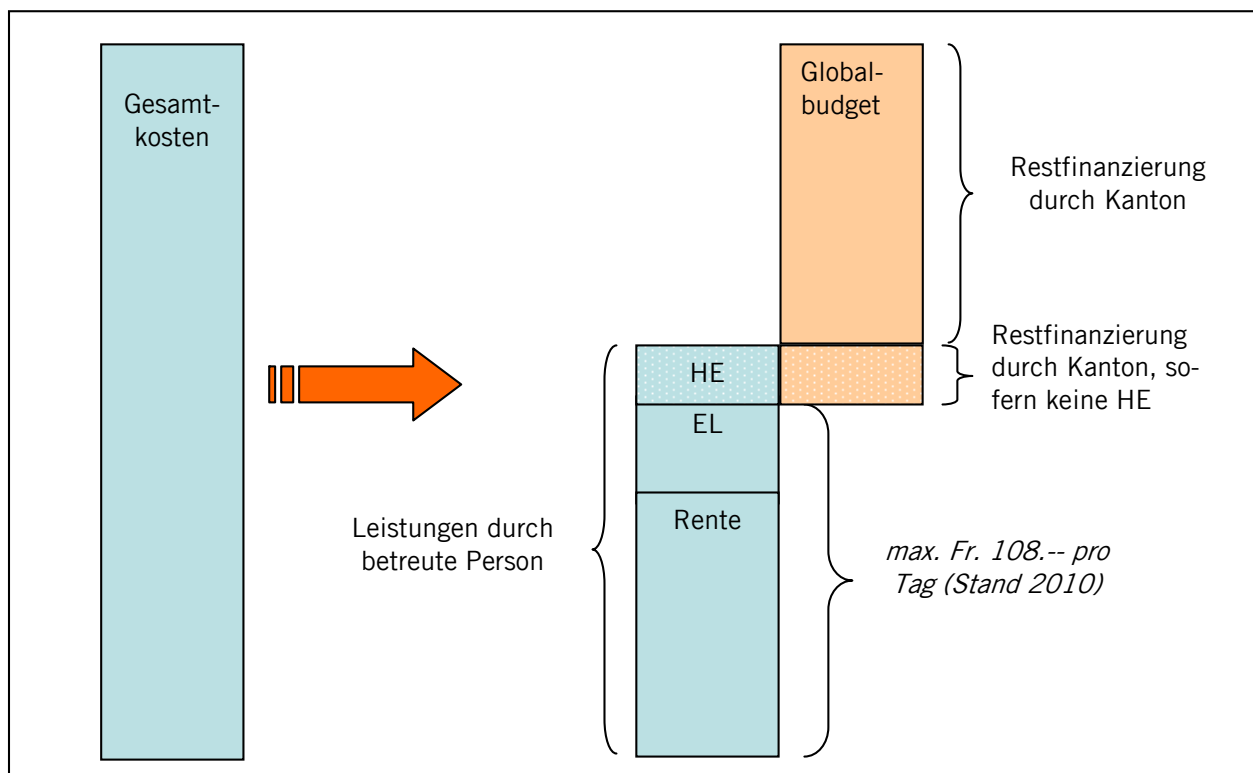


Abbildung 1: Finanzierungsübersicht

11.3.1 Leistungen der betreuten Personen

Wichtiger Bestandteil der Dienstleistungsfinanzierung in den Einrichtungen stellen die Beiträge der Sozialversicherungen dar. Diese Beiträge werden je nach Finanzierungsmodell den betroffenen Personen direkt oder den Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Neben den Leistungen der Invalidenversicherung (IV) können die betreuten Personen Ergänzungsleistungen (EL) sowie je nach Invalidität Hilflosenentschädigung (HE) beantragen. Die Leistungen der betreuten Personen regelt § 21 der BehiVO.

²⁴ Siehe 7.1 Übersicht der stationären Angebote im Kanton Schwyz

²⁵ Siehe 16.2.4 Bedarfs- und Leistungserfassung

Im Bereich Wohnen leisten die betreuten Personen eine Tagestaxe gemäss Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (Ausgleichskasse - IV-Stelle Schwyz, 2009). In den Tagesstätten richten sich die Beiträge nach den anrechenbaren Kosten der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei Abwesenheit einer betreuten Person im Wohnheim erfolgt bis maximal 73 Tage pro Jahr eine Kostenreduktion, analog der Praxis, wie sie das Bundesamt für Sozialversicherung vor dem NFA befolgte (20% von 365 Tagen). Personen, welche nur ein Tagesangebot nutzen, bezahlen einen Verpflegungszuschlag gemäss dem Merkblatt Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO (Invalidenversicherung IV, 2010). Für intensive Betreuung erheben die Einrichtungen einen Betreuungszuschlag. Dieser entspricht der verfügbaren Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

Ausserkantonale Personen in Schwyzer Einrichtungen bezahlen zudem einen Investitionszuschlag an die Baubeiträge des Kantons Schwyz gemäss Art. 3.4 IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung.

11.3.2 Leistungen des Kantons in Form eines Globalbudget

Der Kanton Schwyz unterhält zurzeit eine subjektbezogene Objektfinanzierung. Die Betriebsbeiträge basieren auf einem theoretisch errechneten Wert, der sich auf die einzelne Person bezieht. Der dadurch ermittelte Geldbetrag wird direkt den Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Das jährlich erstellte Globalbudget dient zur Abgeltung der anrechenbaren Leistungen gegenüber den Einrichtungen und benötigt einen Regierungsratsbeschluss. Die Globalbudgetvereinbarung hält den zugesprochenen Geldbetrag sowie dessen Verwendung detailliert fest. Der Kanton überweist den Einrichtungen nach ihrer Rechnungsstellung vierteljährlich einen Teil des Globalbudgets.

Leistungen, die der Kanton nicht finanziert (Leistung ausserhalb der Leistungsvereinbarung), gelten als nichtanrechenbar und müssen von den Einrichtungen anderweitig finanziert werden. Die Einrichtungen müssen anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten in der Kostenrechnung transparent ausweisen. Die Berechnung geht von der Bruttopauschale aus.

	anrechenbare Betriebskosten	=	<i>Bruttopauschale</i>
–	anrechenbare Betriebserlöse		
=	<i>anrechenbare Nettokosten</i>	=	<i>Nettopauschale</i>
–	Erlöse aus anderen Leistungen		
=	<i>verrechenbare Nettokosten</i>	=	<i>Verrechnungspauschale</i>
–	Erlöse aus Leistungsabgeltung ausserkantonale		(Selbstzahlerbeiträge und Leistungsbeiträge Wohnsitzkantone)
–	Erlöse aus Leistungsabgeltung innerkantonale		(Selbstzahlerbeiträge)
=	<i>Leistungsabgeltung Kanton Schwyz</i>	=	<i>Leistungspauschale</i>

Tabelle 3: Leistungspauschale

11.3.3 Kostenübernahmegarantien

Finden Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Schwyz in keiner innerkantonalen Einrichtung Betreuungsplätze, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entsprechen, so haben sie gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG, Anspruch darauf, dass sich der Kanton an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen Einrichtung soweit beteiligt, dass keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht.

Kostenübernahmegarantien (KÜG) regeln die Finanzierung von Platzierungen im interkantonalen²⁶ Bereich. Menschen mit Behinderungen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz erhalten dadurch Zugang zu spezialisierten Einrichtungen mit Standort ausserhalb des Kantons, so dass in der Regel für Betroffene kein finanzieller Mehraufwand entsteht. Umgekehrt wird auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz der Zugang zu Angeboten im Kanton Schwyz ermöglicht.

Die ausserkantonalen Einrichtungen müssen die in der IVSE-Vereinbarung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sowie auf der IVSE-Liste (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, 2010) eingetragen sein. Ausnahmsweise können Menschen mit Behinderung auch ein Angebot ausserhalb der IVSE-Liste nutzen, sofern Leistungen, Qualität und Finanzierung sichergestellt sind. Eine individuelle Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und der ausserkantonalen Einrichtung regelt in diesem Fall alle notwendigen Aspekte. Die Kostenübernahmegarantie trägt dem Grundrecht der Niederlassungsfreiheit Rechnung.

11.4 Jahresrechnung und Finanzcontrolling

Im Rahmen des jährlichen Finanzcontrollings mit den Einrichtungen findet eine Überprüfung der vorangegangenen Jahresrechnung statt. Die Einrichtungen müssen Abweichungen gegenüber dem Globalbudget begründen. Daraus resultiert eine Überschussverwendung respektive Verlustdeckung.

11.4.1 Überschuss- oder Verlustverwendung

Der Überschuss aus anrechenbaren Leistungen fliesst bis zu einem vorgegebenen Betrag in die Schwankungsreserve. Der darüber hinaus liegende Überschuss geht an den Kanton zurück. Die Schwankungsreserve dient zur Deckung künftiger Betriebsverluste. Resultiert der Überschuss aus wirtschaftlicher und wirksamer Betriebsführung, kann ein definierter Anteil zur Finanzierung von Vorhaben innerhalb des Trägerschaftszweckes verwendet werden.

Ein Betriebsverlust wird in erster Linie aus der Schwankungsreserve gedeckt. Genügt die Schwankungsreserve nicht, ist der Verlust auf die neue Rechnung vorzutragen. Liegen besondere Umstände vor, können die Einrichtungen ein begründetes Begehren auf Nachkredit stellen.

11.4.2 Nachkredit

Die durch die Leistungs- und Globalbudgetvereinbarungen festgelegten Leistungsabgeltungen stellen gebundene Ausgaben dar und sind im jährlichen Voranschlag einzustellen. Nachkredite durch unvorhergesehene Ausgaben müssen nach den Vorschriften der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986, SRSZ 144.110, beantragt werden.

²⁶ Ganze Schweiz

11.5 Weitere notwendige Finanzierungsarten

Um für die Menschen mit Behinderung ein angemessenes Angebot sicherzustellen, braucht es weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

11.5.1 Baubeiträge an innerkantonale Einrichtungen

An innerkantonalen Einrichtungen beteiligt sich der Kanton gemäss §§ 17 - 18 SEG, §§ 23 - 24 BehiVO mit Baubeiträgen an Neubauten, baulichen Veränderungen, Anpassungen an Anforderungen und den Erwerb von Liegenschaften, sofern diese der Bedarfsplanung entsprechen. Baubeiträge erfordern eine Genehmigung durch den Kantonsrat.

11.5.2 Beiträge an innerkantonale Organisationen

Der Bund beteiligt sich, gestützt auf Art. 74 IVG mit einem jährlichen Beitrag an den Kosten für national tätige Organisationen in der Behindertenhilfe wie zum Beispiel Pro Infirmis, Procap und Insieme. Die weitere Finanzierung erfolgt über andere öffentliche Gelder sowie private Geldgeber und Spenden. Im Kanton Schwyz verfügt Pro Infirmis über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Die Vereinbarung orientiert sich am Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe, KSBOB (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2010). Gemäss Vereinbarung wird ein leistungsbezogener, jährlicher finanzieller Beitrag an die Beratung und Vermittlung geleistet. Zudem können an Organisationen aus dem Behindertenbereich auf Antrag hin, Gelder aus dem Lotteriefonds für spezielle Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderung gesprochen werden.

12 Förderung und Aus- und Weiterbildung

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht gemäß Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Es beinhaltet den Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, Chancengleichheit und Schulrecht (United Nations Human Rights, 1948). Bildung gilt auch als Voraussetzung für Produktionssteigerung, für mehr Verteilungsgerechtigkeit und für die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. In der Begleitung von Menschen mit Behinderung gestaltet sich Bildung oft in Form von Förderung. Um diesem zentralen Auftrag gerecht zu werden, müssen einerseits die entsprechenden Angebote für die Menschen mit Behinderung vorhanden sein, andererseits braucht es fachspezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Personal in Behinderteneinrichtungen.

12.1 Aus- und Weiterbildung Fachpersonal

Qualifiziertes Personal ist für die Erbringung von optimalen Dienstleistungen an Menschen mit Behinderung unerlässlich. Die Vielfältigkeit der Bedürfnisse bedingt auch eine Vielfalt von beruflichen Qualifikationen. So sollte den Einrichtungen genügend Fachpersonal zur Verfügung stehen, das sich in der Lage befindet, die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu verbessern.

INSOS Schweiz verfügt mit der Plattform agogis/INSOS W&O über eine eigene Weiterbildungsstätte. Zudem arbeitet sie mit weiteren Bildungsanbietern zusammen. Der Verband will auf diese Weise sicherstellen, dass den Einrichtungen auch künftig genügend qualifiziertes Personal und attraktive Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen. Der Verband beteiligt sich an der Gestaltung von neuen beruflichen Grundausbildungen und arbeitet an der Entwicklung neuer Ausbildungslehrgänge für die Praxis mit. (Agogis / INSOS, 2010).

Die Leistungsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen und dem Kanton verpflichten die Einrichtungen, für die gebotenen Dienstleistungen genügend fachlich ausgebildetes Personal einzusetzen. Die Einrichtungen sind auch weitgehend für die Sicherstellung einer angemessenen Anzahl von Ausbildungsplätzen sowie geeigneter Weiterbildungen verantwortlich. Im Qualitätscontrolling werden die geforderten Personalqualifikationen ausgewertet und bei Bedarf gemeinsam mit den Einrichtungen Massnahmen vereinbart. Der Kanton finanziert notwendige Personalentwicklungskosten über die Leistungsabgeltung mit.

Die Qualitätsanforderungen zu den IVSE-Rahmenrichtlinien (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, 2008) definieren in Art. 6.2, dass bis Ende 2012 die Werkstätten und Wohnheime über mindestens 50% Fachpersonal verfügen müssen. Mitarbeitende, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, dürfen bereits angerechnet werden. Die Kriterien, welche die Betreuenden zur Anerkennung als Fachpersonal in der jeweiligen Dienstleistung benötigen, werden im Rahmen des Qualitätscontrollings definiert.

12.2 Förderung von Menschen mit Behinderung

Die Förderung von Menschen mit Behinderung kann unterschiedliche Ziele verfolgen. Einerseits kann es darum gehen, vorhandene Ressourcen möglichst lange aufrecht zu erhalten. Andererseits gibt es auch viele Menschen mit Behinderung, die sich weiterentwickeln möchten. Dabei ist es wichtig, ein Umfeld zu schaffen, das ihnen eine individuelle Förderung ermöglicht. Bildung ist ein unabdingbarer und grundlegender Aspekt jeder Integration. Die Förderung kann in berufspraktischen Belangen, aber auch in lebenspraktischen Themen sinnvoll sein. Zur Förderung der berufspraktischen Fähigkeiten hat INSOS Schweiz das Modell der Praktischen

Ausbildung (PrA) geschaffen (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz, INSOS, 2007). Die Praktische Ausbildung nach INSOS richtet sich an Menschen mit Behinderung, welche die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) nicht erfüllen oder zu einem solchen Abschluss vorbereitet werden (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, 2010). Durch gezielte Anleitung in der Praxis sowie stete Ausführungen von praktischen Tätigkeiten machen sich die Lernenden mit berufsspezifischen Verrichtungen vertraut. Ziel ist eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise. Die Praktische Ausbildung nach INSOS dauert zwei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss berechtigt die Ausbildung die Inhaber den in der Ausbildung genannten Titel mit dem Zusatz 'PrA' zu führen.

Die Ausbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) ist eine vom Bundesamt Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Ausbildung. Es handelt sich dabei um eine einfachere Berufsausbildung. Sie umfasst häufig Bestandteile einer normalen Berufslehre. Sie dauert zwei Jahre und führt zu einem anerkannten Abschluss. Wer die berufliche Grundbildung mit Berufsattest abschliesst, hat je nach Beruf die Möglichkeit in das 2. Lehrjahr der normalen Berufslehre einzusteigen.

Eine berufliche Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis EFZ (3-4 Jahre) steht auch Menschen mit Behinderung offen. In diesem Fall bieten die Einrichtungen im Rahmen der Förderung Stützunterricht an.

Die 6. IVG-Revision möchte im zweiten Massnahmenpaket die berufliche Integration von Sonderschulabgängerinnen und -abgängern neu regeln. Gemäss Vernehmlassungsschrift wird als Hauptkriterium für die Zusprache einer Berufsbildungsmassnahme die «ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsleistung nach erfolgter Ausbildung» vorgeschlagen. Dies würde bedeuten, dass sich die IV nur noch bedingt finanziell an den Praktischen Ausbildungen nach INSOS beteiligt, da in dieser Ausbildung die wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht im Vordergrund steht. Dies hätte zur Folge, dass jeder Kanton über die Weiterführung und Finanzierung der Praktischen Ausbildungen nach INSOS entscheiden müsste.

13 Schlichtungsverfahren zwischen Menschen mit Behinderung und Einrichtungen

Die Einrichtungen sind nach § 13 BehiVO verpflichtet, das interne Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten im Rahmen des Betriebskonzepts zu regeln und Streitigkeiten aus Betreuungsverhältnissen soweit wie möglich intern zu schlichten. Falls keine Einigung zustande kommt, können Betroffene die vom Kanton ernannte unabhängige und professionelle Schlichtungsstelle UBA-Zentralschweiz²⁷ anrufen. Sie hilft bei Konflikten bezüglich Betreuung, Wohnen oder Arbeit, die für die Betroffenen (Leitung, Mitarbeitende, Menschen mit Behinderung, Angehörige) unüberwindbar geworden sind. Gelingt es den betreuten Personen nicht, die Schlichtungsstelle anzurufen, steht das Recht ihrer gesetzlichen Vertretung oder ihr nahestehenden Personen zu. Kommt auch via Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, kann das Departement des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde kontaktiert werden.

Die Konsultationen mit der Schlichtungsstelle erfolgen unentgeltlich. Einen jährlichen Kantonsbeitrag, private Spenden und ehrenamtliche Tätigkeiten der UBA-Zentralschweiz finanzieren diese Dienstleistungen. (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zentralschweiz, 2010).

²⁷ Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zentralschweiz

14 Weitere aktuelle Themata im Kontext der Behinderung

Ausserhalb der vorgesehenen Themenkreise des IFEG beeinflussen weitere Entwicklungen das Umfeld von Menschen mit Behinderung. Auf diese Entwicklungen reagieren die Leistungserbringer mit neuen und bedarfsgerechteren Angeboten im ambulanten Bereich. Diese Angebote finden im vorliegenden Konzept ebenfalls Erwähnung, um eine vollständige Darstellung der Ist-Situation aufzuzeigen. Die Finanzierung solcher Dienstleistungen erfolgt in der Regel nicht durch Kantonsbeiträge.

14.1 Assistenzbudget

Seit 2006 sammelt das Bundesamt für Sozialversicherungen Erfahrungen mit der reinen Subjektfinanzierung im Rahmen des Pilotprojekts Assistenzbudget. Das Projekt Assistenzbudget stellt ausgewählten Menschen mit Behinderung ein persönliches Budget zur Verfügung, mit dem sie ihre Betreuungsleistungen selbständig organisieren können. Sie treten dabei als Arbeitgeber gegenüber Organisationen oder Privatpersonen auf, die ihnen Assistenzleistungen erbringen. Diese Finanzierungsform entspricht der Forderung der Behindertenorganisationen nach Erhöhung der Autonomie und des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung. Je nach Ausgestaltung kann sie der Förderung von kostengünstigeren Angeboten dienen.

Die 6. IV-Revision sieht die Einführung des Assistenzbudgets vor. Allerdings besteht noch keine Einigkeit, für welche Personengruppen mit einer Behinderung das Angebot zugänglich sein soll.

14.2 Begleitetes Wohnen

Das ambulante Angebot des begleiteten Wohnens trägt dazu bei, die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung zu fördern und somit der Hilfsbedürftigkeit und der sozialen Desintegration vorzubeugen. Organisationen bieten Personen, die in der eigenen Wohnung leben, regelmässige oder auf Anfrage hin individuelle Unterstützung an. Personen, die diese Dienstleistung beanspruchen, sind in der Lage, das alltägliche Leben weitgehend selber zu gestalten. Eine gemeinsame, zielorientierte Zusammenarbeit gilt als Grundvoraussetzung.

14.3 Sozialpsychiatrische Begleitung

Die psychiatrische Spitex²⁸ (ambulante Dienstleistung) ermöglicht Menschen mit einer psychischen Behinderung die Alltagsbewältigung in der eigenen Wohnung oder einer privaten Wohngemeinschaft. Die notwendige Unterstützung und Begleitung erfolgt durch eine ausgebildete Psychiatrie-Fachperson auf ärztliche Verordnung. Dies ermöglicht eine selbständige Lebensführung ausserhalb einer Einrichtung. Die Finanzierung erfolgt über die Pflegefinanzierung der Spitex. (Spitex Verband Schweiz, 2010)

14.4 Wohnen mit einer Behinderung im AHV-Alter

Auch Menschen mit Behinderungen sollen wählen können, wie sie den Lebensabend verbringen wollen. Die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Wohn- und Dienstleistungsangeboten soll gewährleistet bleiben²⁹. Will oder muss eine behinderte Person nach Erreichen des AHV-Alters in eine Einrichtung eintreten, oder wird eine Person nach dem Erreichen des AHV-Alters invalid, erfolgt normalerweise eine Platzierung in einem Alters- oder Pflegeheim. Sonderfälle regelt das Departement des Innern gestützt auf § 20 Abs. 3 BehiVO.

²⁸ Siehe 16.3.2 Psychiatrische Spitex

²⁹ Siehe 7.2.3 Wohnen im Alter

14.5 Entlastungsdienst für Angehörige

Entlastungsdienste für Angehörige von Menschen mit Behinderung bedeuten wertvolle und notwendige Hilfeleistungen im Behindertenbereich. Sie ermöglichen den Angehörigen Erholung und die Gestaltung der persönlichen Freizeit. Zudem verhelfen sie den Menschen mit einer Behinderung zu zusätzlichen Kontakten. Der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung geht keine eigentliche Notlage voraus. Das Bedürfnis nach Entlastung genügt. Die Dienstleistung soll eine regelmässige und zuverlässige Unterstützung darstellen und so die Lebensqualität aller Beteiligten erhalten oder helfen, diese zu verbessern.

Die Betreuenden des Entlastungsdienstes besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungen, um den Anforderungen der Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung gerecht zu werden. Kontinuierliche Sensibilisierung in Behindertenthemen tragen weiter zu einer kundengerechten Dienstleistungsqualität bei.

Die Entlastungsdienstleistung finanziert sich einerseits durch Beiträge der Sozialversicherungen (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag) und eventuell Leistungen anderer Versicherungen (Haftplichtversicherung) oder der Opferhilfe. Andererseits werden aber auch die Angehörigen zur finanziellen Mithilfe verpflichtet. Übersteigen die geforderten Eigenleistungen die finanziellen Möglichkeiten der Angehörigen, findet auf Wunsch eine individuelle Finanzabklärung durch die Organisation statt, um eventuell die Angehörigen materiell zu unterstützen. Die nicht gedeckten Kosten der Entlastungsdienste decken sich mittels Spendengelder. Im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wird eine Weiterentwicklung des Entlastungsdienstes angestrebt³⁰.

³⁰ Siehe 16.3.4 Förderung der Entlastungsdienste

15 Kennzahlen Kanton Schwyz

Nachfolgende Tabellen geben einen kurzen Überblick über die wichtigsten Kennzahlen im Bereich erwachsenen Menschen mit Behinderungen im Kanton Schwyz. Im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) definiert der Kantonsrat Leistungsziele um die Erfüllung der Aufträge zu überprüfen.

15.1 Bevölkerung 2009

Einwohner im Kanton Schwyz:

Einwohner	Personen	Prozent
Kanton Schwyz	146'049	100%
davon Erwachsene Menschen mit Behinderung, die eine stationäre Dienstleistung beanspruchen	675	0.5%

Tabelle 4: Einwohner Kanton Schwyz

15.2 Menschen mit Behinderung 2009

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung:

Einrichtung	Menschen mit Behinderung	Mitarbeitende (inkl. Teilzeitstellen)
BSZ Stiftung	440	337
Stiftung Phönix	44	29
Höfli Procap	49	40
Behindertenheim St. Antonius	39	55
Total	572	461

Tabelle 5: Personen in Einrichtungen

Platzierungen³¹ von Schwyzerbürgern:

Platzierungen	Wohnen	Arbeit	Beschäftigung	Total	Prozent
Platzierungen von Schwyzerbürgern	370	301	401	1072	100%
in Schwyzer Einrichtungen	208	225	283	716	67%
in ausserkantonalen Einrichtungen	162	76	118	356	33%

Tabelle 6: Platzierungen Inner- und Ausserkanton

³¹ Eine einzelne Person kann auch in zwei Angeboten platziert sein

Platzierungen in Schwyzer Einrichtungen:

Platzierungen	Wohnen	Arbeit	Beschäftigung	Total	Prozent
Platzierungen in Schwyzer Einrichtungen	263	253	332	848	100%
Platzierungen von Schwyzerbürgern	208	225	283	716	84%
Platzierungen von ausserkantonalen Bürgern	55	28	49	132	16%

Tabelle 7: Platzierungen Schwyzer Einrichtungen

15.3 Finanzkennzahlen 2009

Finanzbeiträge durch den Kanton Schwyz:

Einrichtungen / Organisation	Franken	Prozent
Innerkantonale Einrichtungen	19'599'100	63.0%
Ausserkantonale Einrichtungen	11'404'500	36.6%
Leistungsvertrag mit Organisationen gemäss Art. 74 IVG (ambulante Dienstleistungen)	126'900	0.4%
Total	31'130'500	100%

Tabelle 8: Finanzbeiträge Kanton Schwyz

Aufwand / Ertrag pro Einrichtung:

Einrichtungen	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
BSZ Stiftung	29'506'200	12'835'000
Stiftung Phönix	2'573'100	1'710'700
Höfli Procap	3'074'300	2'321'500
Behindertenheim St. Antonius	3'870'700	3'394'900
Total	39'024'300	20'262'100

Tabelle 9: Aufwand und Ertrag pro Einrichtung

15.4 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)

Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) stellt die Wirkung des öffentlichen Handelns in den Mittelpunkt. Im Gegensatz zur herkömmlichen Verwaltungsführung steuert das Parlament die Verwaltungseinheiten nicht mehr über ein detailliertes Budget (Inputsteuerung), sondern über Zielvorgaben und Globalbudgets (Output- / Outcomesteuerung). Mit dem Globalbudget und der Verpflichtung auf Wirkungsziele wird insbesondere die Flexibilität und Verantwortung der Verwaltungseinheiten gestärkt.

Die systematische Überprüfung bezüglich Einhaltung der Leistungsziele sichert ein Controlling. Das Controlling misst regelmässig die Leistungsindikatoren. Bei Abweichungen können die Departemente oder die Regierung korrigierend eingreifen. (Kanton Schwyz Finanzen, 2010).

Das Amt für Gesundheit und Soziales stellt die bedarfsgerechte stationäre Betreuung, Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen sicher.

Ziele im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung:

Ziel	Indikator	2010
Sicherstellen eines bedarfsgerechten stationären Betreuungsangebotes für Menschen mit Behinderungen	Abweichung Über-/Unterangebot zur Bedarfsplanung (max. +/-)	5 %
Innerkantonale Platzierung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Behinderungen	Anteil der innerkantonalen Platzierung an der Gesamtplatzierung	70%

Tabelle 10: WOV-Ziele

Die WOV-Ziele stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Grundauftrag im Behindertenbereich, welcher in diversen rechtlichen Vorgaben definiert wird.

Bedarfsplanung stationäre Betreuung:		
IFEG	Art. 2	Sicherstellen der bedarfsgerechten stationären Betreuung, Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen
IFEG	Art. 10	Der Kanton führt eine Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
SEG BehiVO	§ 4 § 14	Der Kanton plant die erforderlichen Einrichtungen und legt Bedarfsrichtwerte fest
Betriebsbewilligungen:		
SEG BehiVO	§ 14 § 3	Der Kanton bewilligt die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von Einrichtungen
Aufsicht:		
SEG BehiVO	§ 5 § 9	Der Kanton übt die Aufsicht über die von ihm bewilligten Einrichtungen aus
IFEG	Art. 10	Der Kanton regelt das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Personen und Institutionen
SEG BehiVO	§ 21 § 13	Der RR regelt die Zuständigkeiten und das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Personen und Einrichtungen
Unterstellung IVSE:		
IFEG	Art. 4	Der Kanton anerkennt die Institutionen, die zur Sicherstellung des Bedarfs notwendig sind
SEG BehiVO	§ 15 § 17/18	Der Kanton entscheidet über die Aufnahme in die IVSE-Liste

Leistungseinkauf:		
SEG BehiVO	§ 17/18 § 19	Der Kanton leistet Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten
ELG	§ 17	Der Kanton vergibt bei Bedarf Aufträge extern und schliesst Leistungsvereinbarungen ab
Bauliche Investitionen:		
SEG BehiVO	§ 17/18 § 23	Der Kanton leistet Baubeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten
Verbindungsstelle		
IVSE BehiVO	Art. 11 § 25	Bearbeitung von Kostenübernahmegarantien, Registerführung, Koordination und Information mit Einrichtungen/anderen Kantonen
Beiträge (IVSE):		
IVSE	Art. 1, Art. 28 VK.	Beschluss der IVSE Vereinbarungskonferenz

Tabelle 11: Grundauftrag im Behindertenbereich

16 Trends / Handlungsfelder

Die Handlungsfelder beschreiben Themen, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Konzept stehen und Optimierungspotenzial aufweisen.

16.1 Allgemeine Handlungsfelder

16.1.1 Behindertenleitbild

Die Erarbeitung dieses Konzepts kommt nicht einer Überarbeitung des bestehenden „Leitbild der Behindertenhilfe des Kantons Schwyz“ aus dem Jahr 1992 gleich. Das vorliegende Konzept beinhaltet nur die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung. Das Behindertenleitbild zeigt hingegen eine ganzheitliche Behindertenpolitik auf. Das Vorgehen in Bezug auf eine Überarbeitung des bestehenden Leitbildes soll in einem nächsten Schritt evaluiert werden.

16.1.2 Zusammenarbeit der Verbände/Organisationen im Kanton Schwyz

Eine engere Zusammenarbeit zwischen innerkantonalen Verbänden und Organisationen ist anzustreben um Dienstleistungen gezielter zu koordinieren. Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen profitieren von einer besseren Angebotsübersicht und einem einfacheren Zugang zu den Dienstleistungen. Zwischen den Organisationen könnten vermehrt Synergien genutzt und dadurch Doppelspurigkeiten vermieden werden.

16.2 Handlungsfelder im stationären Bereich

16.2.1 Personen mit stark auffälligem Verhalten (schwer integrierbar)

Menschen mit Behinderung sind darauf angewiesen, dass genügende, ihren individuellen Bedürfnissen angepasste Angebote im stationären und ambulanten Bereich bestehen. Insbesondere für Menschen mit Mehrfachbehinderungen oder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten braucht es ein differenzierteres Angebot, damit Krisensituationen nicht zu Überforderungen von Betreuenden, Mitbewohnenden oder Angehörigen führen. Zudem gilt es im Umgang mit dieser Personengruppe Selbst- und Fremdgefährdungen zu vermeiden. Die Leistungserbringer sind aufgefordert, auch für diese Menschen mit Behinderung ein adäquates Angebot sicher zu stellen. Um die Platzierung von stark verhaltensauffälligen Menschen künftig leichter zu ermöglichen, erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den innerkantonalen Einrichtungen ein Konzept, das mögliche Lösungen aufzeigt.

16.2.2 IVSE-Verbindungsstellen

Die Kantone organisieren die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der IVSE-Verbindungsstellen unterschiedlich. Der Stellenwert der IVSE-Verbindungsstellen in der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird teilweise noch unterschätzt. Optimierungen bei den Schnittstellen zwischen den Kantonen können bezüglich Effizienz und Effektivität noch einiges bewirken.

16.2.3 Einheitlicher Qualitätsstandard

Eine schweizweit gültige einheitliche Qualitätsnorm sollte angestrebt werden. Dazu würde sich eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der ehemaligen BSV-IV-Norm 2000 anbieten. Verschiedene Kantone, Verbände und Einrichtungen erachten eine Anpassung dieser Norm als dringend notwendig. Auch der Kanton Schwyz unterstützt diese Bestrebungen.

16.2.4 Bedarfs- und Leistungserfassung

Eine individuelle Bedarfs- und Leistungserfassung in den Einrichtungen ist sinnvoll, wenn sie kontinuierlich in die Arbeit mit Menschen mit Behinderung einfließt. Die Erfassung muss den Bedarf an Betreuung oder Begleitung aufzeigen, der einer betroffenen Person die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Förderung oder Erhaltung der Kompetenzen begünstigt. Daraus resultieren die notwendigen Leistungen, die eine Person benötigt. Eine Bedarfs- und Leistungserfassung, welche die Aspekte Teilhabe und persönliche Kompetenz berücksichtigt, fördert eine ressourcenorientierte Lebensgestaltung der Betroffenen. Dazu sind geeignete Methoden und Instrumente zu evaluieren.

16.3 Handlungsfelder im ambulanten Bereich

16.3.1 Generelle Förderung ambulanter Angebote

Im Gegensatz zur heute relativ gut ausgebauten stationären Versorgungsstruktur, besteht Handlungsbedarf bei den ambulanten Dienstleistungen. Unterstützungsleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung sind auch ausserhalb von sozialen Einrichtungen möglich. Aufgrund tieferer Gemeinkosten fallen die ambulanten Leistungen in der Regel kostengünstiger aus. Grundlage zur Förderung von ambulanten Betreuungsleistungen bildet die Gesetzgebung aus der 5. IV-Revision sowie das Zentralschweizer Rahmenkonzept.

Es gilt also bestehende ambulante Angebote sowie die Entwicklung neuer ambulanter Dienstleistungen ausführlicher zu analysieren. Eine ganzheitliche Betrachtung und Steuerung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote ist sinnvoll und ermöglicht eine gezielte Förderung der ambulanten Dienstleistungen.

16.3.2 Psychiatrische Spitex

Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung benötigen zu Hause eine individuelle Unterstützung und Begleitung. Bei einer psychischen Beeinträchtigung handelt es sich nicht um einen statischen Defekt im körperlichen oder geistigen Sinn, sondern oft um eine chronisch verlaufende, starken Schwankungen unterworfenen Erkrankung. Sie führt zu einer massiven Einschränkung lebenspraktischer Fähigkeiten. Die Förderung beziehungsweise Rehabilitation der Betroffenen ist sehr anspruchsvoll und verlangt psychiatrisch ausgebildetes Fachpersonal.

Bedingt durch die vielschichtige Begleitung kann über die Pflegefinanzierung oft nicht der volle Aufwand der Spitex verrechnet werden. Einrichtungen oder Organisationen müssen deswegen zusätzlich Spendengelder generieren.

16.3.3 Job-Coaching

Traditionelle Ansätze der Arbeitsintegration handeln nach dem Grundsatz „first train, then place“. Über Trainings im geschützten Bereich wird eine Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Supported Employment sieht hingegen im Sinne von „first place, then train“ mit entsprechender Unterstützung eine umgehende Rückkehr in die Erwerbsarbeit vor. Die Dienstleistung des Job-Coachings beinhaltet die professionelle Unterstützung während dieses Prozesses und will für Betroffene eine bezahlte Erwerbstätigkeit finden und/oder diese nachhaltig halten. Als Dienstleistungserbringer kommen Organisationen oder Einrichtungen in Frage, die über geeignetes Fachwissen verfügen.

Job-Coaching bietet Begleitung und Unterstützung bei beruflichen Massnahmen der IV in der freien Wirtschaft an. Job-Coaching steht sowohl den Arbeitgebern, die Personen mit einer

beruflichen Massnahme einstellen, wie auch den Betroffenen zur Verfügung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle, den Arbeitgebern, den Betroffenen und dem Job-Coach ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

Mit einem professionellen Job-Coaching lassen sich Platzierungen in geschützten Einrichtungen verringern. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz der 5. IV-Revision „Eingliederung vor (statt) Rente“.

16.3.4 Förderung der Entlastungsdienste

Eine professionelle Entlastungsmöglichkeit für Angehörige von Menschen mit Behinderung ist in vieler Hinsicht gewinnbringend und unbedingt zu fördern. Gemäss Bundesamt für Statistik leben in der Schweiz von den 15 - 64-jährigen Menschen mit starken Einschränkungen rund 200 000 in privaten Haushalten. Demgegenüber befinden sich in der gleichen Alterskategorie rund 32 000 Personen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Bundesamt für Statistik, 2010).

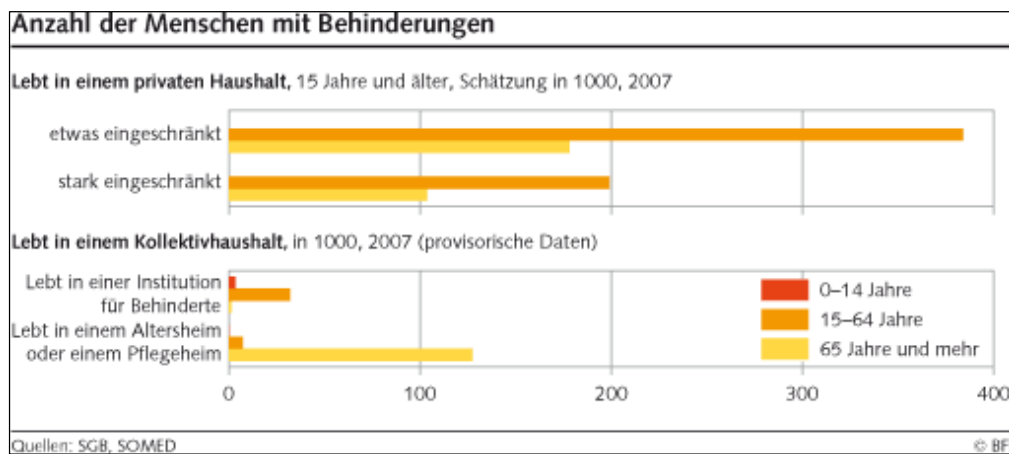


Abbildung 2: Menschen mit Behinderung im privaten Haushalt

Daraus lässt sich entnehmen, dass Angehörige einen grossen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Hand leisten. In erster Linie ist es wichtig, dass Angehörige regelmässig von der intensiven Arbeit und Verantwortung entlastet werden, um ihre sozialen Beziehungen sowie die eigenen Bedürfnisse pflegen zu können. Nicht selten überfordern sich Betroffene bis zur Erschöpfung und benötigen dadurch selber Unterstützung. Dies kann zu frühzeitigen Heimeintritten oder gar zu Notplatzierungen der betreuten Personen führen. Die wirtschaftlichen Folgen übersteigen in solchen Situation das Mehrfache einer regelmässigen Entlastung.

Entlastungsdienste unterstützen demnach nicht nur Angehörige, sie tragen auch zur Minimierung von stationären Dienstleistungen bei. Aus volkswirtschaftlicher Sicht liegen die Existenz und der Ausbau von Entlastungsdienste somit im Interesse Aller.

16.4 Einschätzung der Handlungsfelder

Ein Massnahmenplan erfordert detaillierte Analysen der Handlungsfelder. Für eine erste Übersicht wurde folgende grobe Einschätzung vorgenommen.

Angebot	IFEG-relevant	Handlungsbedarf (gesamter Behindertenbereich)	Qualitätsverbesserung	Kosteneinsparung	Dringlichkeit	Priorität
Erstellung eines Behindertenleitbilds	nein	++	+++	++	+	3
Zusammenarbeit der Verbände / Organisationen im Kanton Schwyz	nein	++	+++	+++	++	2
Generelle Förderung ambulanter Angebote	nein	+++++	+++	+++++	+++++	1
Integration von Personen mit stark auffälligem Verhalten in eine Einrichtung	ja	+++	++++	++++	++++	1
Zusammenarbeit IVSE-Verbindungsstellen	ja	++	++++	++	+	3
Einheitlicher Qualitätsstandard in den Einrichtungen	ja	++	+++	+	+++	1
Bedarfs- und Leistungserfassung in den Einrichtungen	ja	+++++	+++	+++	+++	2
Förderung von Spitexangeboten im psychiatrischen Bereich	nein	+++	++++	+++	+++	2
Förderung des Job-Coachings	nein	++	++++	++++	+++	2
Förderung der Entlastungsdienste	nein	+++	++++	++++	++++	1

Tabelle 12: Einschätzung Handlungsfelder

Legende Priorität: 1 hoch; 2 mittel; 3 gering

Der Förderung von ambulanten Angeboten kommt hohe Priorität zu. Das Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung³² fordert, dass gemäss dem Grundsatz „ambulant vor stationär“, die erforderliche, angemessene Betreuung primär durch ambulante Angebote erfolgt. Die stationären Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen die individuell erforderliche Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Schwyzer Gesetzgebung hält diesen Grundsatz im SEG unter § 3 Abs. 3 fest. Damit aber das Potenzial von ambulanten Dienstleistungen weiter ausgeschöpft werden kann, gilt es diese gezielt zu fördern. Die Förderung und

³² Siehe 23.2 Anhang: Zentralschweizer Rahmenkonzept, sechster Grundsatz

Weiterentwicklung ambulanter Dienstleistungen ist in zweifacher Hinsicht nachhaltig. Einerseits ermöglicht es Menschen mit Behinderung länger autonom zu leben und andererseits können dadurch teure stationäre Dienstleistungen reduziert werden.

Der Kanton Schwyz leistet heute auf Grundlage der Bundesgesetzgebung Beiträge von ca. 0.4% der gesamten Kosten im Behindertenbereich an ambulante Dienstleistungen.

17 Umsetzung des Konzepts

Der Umsetzung des Konzepts kommt eine hohe Bedeutung zu. Neben einer generellen Weiterentwicklung des Ist-Zustandes muss sich die Umsetzung auch stark auf die Handlungsfelder konzentrieren.

Anhand des Konzepts wird ersichtlich, dass der Kanton Schwyz bereits heute bedarfsgerechte und zweckmässige Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung anbietet. Die vorhandenen Angebote überzeugen durch gute Qualität und Vielfalt, die den Bedürfnissen von Betroffenen weitgehend entsprechen. Trotzdem besteht weiterer Bedarf, den es noch vertiefter zu analysieren gilt.

Neben der Umsetzung der hier definierten Trends und Handlungsfelder³³ braucht es ebenso eine kontinuierliche Überarbeitung und Weiterentwicklung des Konzepts. Alle drei Jahre sollten neue Tatsachen und Entwicklungen, die die Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung fördern, ins Konzept aufgenommen werden.

In die Planung sowie Umsetzung der Massnahmen sind weiterhin die innerkantonalen Einrichtungen und die Kommission für Behindertenfragen des Kantons Schwyz beteiligt. Damit wird sichergestellt, dass auch zukünftig alle Interessensgruppen die Weiterentwicklung dieses Konzepts mitgestalten können.

³³ Siehe 16 Trends / Handlungsfelder

18 Glossar

Agogik

In den Sozialwissenschaften gilt Agogik als Sammelbegriff für die Lehre über das professionelle Leiten und Begleiten von Menschen mit dem Ziel, ihre Kompetenz zu erhöhen.

Behindertenkonzept

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 10 IFEG hat sich in der Praxis der etwas irreführende Begriff des „Behindertenkonzepts“ eingebürgert. Tatsächlich handelt es sich aber gemäss IFEG um ein „Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung“.

BSV/IV-Norm 2000

Die BSV/IV-Norm 2000 regelt die Qualität der Dienstleistung von sozialen Institutionen, die unter Art. 73 IVG fallen (Anstalten, Werkstätten und Wohnheime).

EduQua-Zertifikat

EduQua ist ein Zertifizierungsverfahren für Weiterbildungsinstitutionen, mit dem Ziel die Qualität von Weiterbildungsangeboten zu sichern und zu fördern.

Einrichtungen

Einrichtung ist gleich zu setzen mit Institution oder Organisation. Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 3 IFEG erbringt. Im Kanton Schwyz gibt es vier Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dies sind die BSZ Stiftung, die Stiftung Phönix, das Höfli Procap und das Behindertenheim St. Antonius.

IVSE Bereich „B“

In den IVSE Bereich B gehören Einrichtungen – oder Einheiten solcher Einrichtungen – für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss IFEG.

Job Coaching

Im Job Coaching wird professionelle Begleitung und Unterstützung bei beruflichen Massnahmen der IV in der freien Wirtschaft für Arbeitgeber und Arbeitnehmende angeboten.

Kantonalverband INSOS Schwyz

Zusammenschluss der vier Schwyzer Einrichtungen BSZ Stiftung, Stiftung Phönix, Höfli Procap und Behindertenheim St. Antonius zu einer Untergruppe des Regionalverbandes INSOS Zentralschweiz.

Normalisierungsprinzip

Das Leben von Menschen mit Behinderung soll in allen Phasen so normal wie möglich gestaltet werden.

Norm ISO 9001:2008

Die Norm ISO 9001:2008 beschreibt die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem und ist weltweit anerkannt. Folgende acht Grundsätze sind Bestandteil eines umfassenden Qualitätsmanagements:

1. Kundenorientierung
2. Verantwortlichkeit der Führung
3. Einbeziehung der beteiligten Personen
4. Prozessorientierter Ansatz
5. Systemorientierter Managementansatz
6. Kontinuierliche Verbesserung
7. Sachbezogener Entscheidungsfindungsansatz
8. Lieferantenbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen

Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagement bezeichnet alle organisierten Massnahmen, die der kontinuierlichen Verbesserung von Produkten, Prozessen oder Leistungen jeglicher Art dienen.

Ressourcenorientierung

Ressourcenorientierung im therapeutischen oder beratenden Rahmen ist eine Methode, mit der versucht wird, die Fähigkeiten eines Klienten zu erkennen und diese auch nutzbar zu machen.

Supported Employment

Supported Employment (Unterstützte Beschäftigung) bietet Unterstützung für Menschen mit Behinderung und andere schwer vermittelbare Personen. Die Unterstützung hat zum Ziel, Betroffene im ersten Arbeitsmarkt zu halten oder sie dahin zurückzuführen.

Teilhabe

Unter Teilhabe ist das Einbezogensein einer Person in einen Lebensbereich oder eine Lebenssituation gemeint. Die Teilhabe hängt von vorhandenen Zugängen zu den Lebensbereichen und von den Möglichkeiten zu selbstbestimmtem und gleichberechtigtem Leben ab.

Terminologie

Eine klare, einheitliche Terminologie macht Fachtexte wie Gebrauchsanweisungen oder Produktinformationen eindeutiger und verständlicher und trägt damit zu einer reibungslosen Kommunikation bei.

19 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungsübersicht.....	25
Abbildung 2: Menschen mit Behinderung im privaten Haushalt.....	40
Abbildung 3: Heutige Bedarfsplanung	I

20 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abgrenzung IFEG Art. 3 zu anderen Themata im Behindertenbereich	4
Tabelle 2: Angebote Einrichtungen.....	14
Tabelle 3: Leistungspauschale	26
Tabelle 4: Einwohner Kanton Schwyz	34
Tabelle 5: Personen in Einrichtungen	34
Tabelle 6: Platzierungen Inner- und Ausserkantonale	34
Tabelle 7: Platzierungen Schwyzer Einrichtungen	35
Tabelle 8: Finanzbeiträge Kanton Schwyz	35
Tabelle 9: Aufwand und Ertrag pro Einrichtung.....	35
Tabelle 10: WOV-Ziele	36
Tabelle 11: Grundauftrag im Behindertenbereich.....	37
Tabelle 12: Einschätzung Handlungsfelder	41

21 Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters-, und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BBT	Bundesamt Berufsbildung und Technologie
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BehiVO	Verordnung über Behinderteneinrichtungen (Behindertenverordnung)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BSZ	Stiftung Behindertenbetriebe im Kanton Schwyz
BV	Bundesverfassung
EBA	Ausbildung mit eidgenössischem Berufsattest
EFZ	Berufliche Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis
EL	Ergänzungsleistung zur AHV/IV
EO	Erwerbsersatzordnung
HE	Hilflosenentschädigung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
INSOS	Institutions sociales suisses pour personnes hanidcapées = Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung
IST	Integrierte Sozialpsychiatrische Tagesstätte
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KSBOB	Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe
KÜG	Kostenübernahmegarantie
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PrA	Praktische Ausbildung nach INSOS
SEG	Gesetz über soziale Einrichtungen
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechtes
SRSZ	Systematische Gesetzesammlung Kanton Schwyz
UBA	Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
ZFS	Zentralschweizer Fachgruppe Soziales
ZGSDK	Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz
ZRK	Zentralschweizer Regierungskonferenz

22 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Agogis / INSOS (2010): Berufliche Bildung im Sozialbereich. Zürich. In: http://www.agogis.ch/index.asp?topic_id=95&m=95&g=65 (30.6.2010)
- Amt für Volksschulen und Sport des Kantons Schwyz (2007): Sonderschulkonzept Kanton Schwyz. Übergangskonzept 1.1.2008-31.12.2010. Schwyz. In: <http://www.sz.ch/documents/Sonderschulkonzept.pdf> (30.6.2010)
- Ausgleichskasse - IV-Stelle Schwyz (2009): Ergänzungsleistungen zu AHV&IV. Wichtige Werte im Jahr 2011. Schwyz. In: <http://www.aksz.ch/dynamic/page.asp?seiid=21> (7.10.2010)
- BSZ Stiftung (2010): Angebote für Gewerbe, Industrie und Handel. Seewen. In: <http://www.bsz-stiftung.ch/de/angebote-fuer-handelindustriegewerbe-m582> (15.6.2010)
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (2010): Berufliche Grundbildung. Bern. In: <http://www.bbt.admin.ch/bvz/grundbildung/index.html?lang=de> (30.6.2010)
- Bundesamt für Statistik (2010): Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – Daten, Indikatoren. Menschen mit Behinderung. Neuchâtel. In: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/01.html> (7.10.2010)
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2010). Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe "Gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2011 bis 2014". Bern. In: <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/3831/lang:deu/category:37> (25.9.2010)
- Departement des Innern des Kantons Schwyz (1992): Leitbild der Behindertenhilfe im Kanton Schwyz. Schwyz. In: http://www.sz.ch/documents/leitbild_behindertenhilfe.pdf (7.10.2010)
- Eidgenössisches Departement des Innern (2006): Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB). Gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2007-2009. Bern. In: <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:37/lang:deu> (7.10.2010)
- Finanzdepartement des Kantons Schwyz (2008): Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV). Was ist WOV? Schwyz. In: http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d2/d72/d903/p23908.cfm (30.6.2010)
- Insieme Schweiz (2008): Grundsätze und Mindestanforderungen zum Wohnen in Institutionen. Bern. In: http://www.insieme.ch/wp-content/uploads/2010/04/d_position_wohnen.pdf (30.6.2010)
- Invalidenversicherung IV (2008): 4.01 Leistungen der Invalidenversicherung. Bern. In: <http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00186/index.html?lang=de> (5.10.10)
- Invalidenversicherung IV (2010) 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO. Bern. In: <http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00139/index.html?lang> (30.6.2010)
- Kanton Schwyz Finanzen (2010): Was ist WOV. Schwyz. In: http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d2/d72/d903/p23908.cfm (30.6.2010)

- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (2008): IVSE-richtlinien. Lausanne. In: <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse.html> (30.6.2010)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (2010): Datenbank IVSE. Lausanne. In: <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/datenbank.html> (30.6.2010)
- Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz, INSOS (2007). Fachkommission Berufliche Integration INSOS. Arbeitsgruppe 'Praktische Ausbildung'. Bern. In: http://www.insos.ch/de/dok/Richtlinien_d-31.01.2007.pdf (30.6.2010)
- Spitex Verband Schweiz (2010): Hilfe und Pflege Zuhause. Bern. In: <http://www.spitex.ch> (30.6.2010)
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zentralschweiz UBA (2010): Die UBA berät unbürokratisch und rasch. Luzern. In: <http://www.uba.ch/index.php?id=17> (30.6.2010)
- United Nations Human Rights (1948): Universal Declaration of Human Rights. Geneva. In: <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger> (9.11.2010)
- Zentralschweizer Gesundheitsdirektoren (2008): Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung. Stans. In: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/NFA_Plattform/zentralschweizer_rahmenkonzept.pdf (30.6.2010)

23.2 Anhang: Zentralschweizer Rahmenkonzept



Zentralschweizer Rahmenkonzept
zur Behindertenpolitik
in den Bereichen
Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Grundsätze
4. Zusammenarbeit der Kantone
5. Bedarfsplanung während der Übergangsfrist

Teil 2: Behindertenkonzept des Kantons

1. Zusammenarbeit mit den Institutionen
2. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
3. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
4. Grundsätze der Finanzierung
5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
6. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen
7. Planung für die Umsetzung des Konzepts

1 Einleitung

Der Vorteil der Zusammenarbeit wird heute auf vielen Ebenen neu entdeckt, sei dies unter mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung kommunaler Aufgaben, sei dies aber auch unter den Kantonen einer grösseren Region. Die Aufgabenpalette von Kantonen und Gemeinden ist nicht nur breiter, sie ist auch komplexer und aufwändiger geworden. In Zusammenarbeit lassen sich Aufwände minimieren und individuelle Leistungskataloge vereinigen und ergänzen. Durch die so ermöglichte hohe Qualität der Dienstleistungen bringt Zusammenarbeit der Bevölkerung einen nachhaltigen Nutzen.

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit haben die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden sowie Zug auch im Bereich der Behindertenpolitik erkannt. Insbesondere für die kleinen Kantone wäre es unverhältnismässig teuer und auch von der Nachfrage her wenig sinnvoll, wenn jeder der sechs Kantone das gleiche Angebot für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen müsste. Bereits seit einigen Jahren findet deshalb eine Zusammenarbeit in Form von gegenseitiger Nutzung der jeweiligen Angebote an sozialen Einrichtungen und Institutionen statt.

Diese Form der Zusammenarbeit erreicht durch das vorliegende Rahmenkonzept eine neue Stufe. Die Zentralschweizer Kantone beschliessen damit ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung künftig nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten und ihre Angebote in diesen Bereichen gegenseitig zu anerkennen und zur Verfügung zu stellen.

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept und dem späteren Behindertenkonzeptsetzen die Zentralschweizer Kantone zudem den gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 197 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in Verbindung mit Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) um.

Das Rahmenkonzept stellt dabei den ersten Teil des vorliegenden Papiers dar. Dieses wurde von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, welche dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Das gemeinsame Rahmenkonzept widerspiegelt dabei die gute und intensive Zusammenarbeit der Zentralschweiz im Bereich der Behindertenpolitik.

Im zweiten Teil legt jeder Kanton in seinem Behindertenkonzept die aktuelle Situation dar. Dazu gehören der Bedarf an Wohn – und Arbeitsplätzen sowie die Ziele und Planung der Behindertenpolitik in seinem Kanton. Die Behindertenpolitik wird hier massgeschneidert und angepasst auf die individuellen Verhältnisse im jeweiligen Kanton dargestellt.

Präsident der ZGSDK

Regierungsrat Dr. Leo Odermatt

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen, welche das Leben von Menschen mit Behinderung betreffen, finden sich in den verschiedensten Bereichen und auf jeder staatlichen Ebene der Schweizerischen Gesetzgebung. Im Vordergrund stehen diejenigen gesetzlichen Erlasse, die direkt die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung regeln. Daneben sind aber grundsätzlich auch alle anderen gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung, welche die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung ihres Lebens betreffen (z.B. Verkehr, Baurecht, Bildung, etc.). Längerfristiges Ziel der Behindertenpolitik muss deshalb sein, Diskriminierungen und Benachteiligungen in sämtlichen Erlassen zu beheben.

Oberstes Gebot der Behindertenpolitik bildet die Rechtsgleichheit, die als allgemeinverbindliches Grundrecht nebst dem Schutz der Menschenwürde in der Bundesverfassung und in der Verfassung des Kantons Luzern verankert ist:

Auf Bundesebene:

Art. 8 der Bundesverfassung: Rechtsgleichheit

Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...)einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Abs. 4: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Weitere Gesetze:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)

Auf Kantonsebene:

- Siehe 4.1 Rechtliche Grundlagen

3 Grundsätze

Die Grundsätze formulieren allgemeine inhaltliche Ziele, welche von sämtlichen beteiligten Kantonen getragen werden. Sie bilden als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Gleichzeitig stellen sie Orientierungshilfen für die Institutionen bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer eigenen Angebote dar.

1. Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung werden gefördert.

Die Behindertenpolitik richtet sich in erster Linie darauf aus, für Menschen mit Behinderung eine Lebensgestaltung wie für Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen (Normalisierungsprinzip). Die Integration der betroffenen Menschen in die verschiedenen Lebensbereiche wird verstärkt.

2. Die Angebote orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung.

Die vorhandenen Stärken und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung werden erkannt, unterstützt und genutzt. Die Gestaltung und Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung basieren auf den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung.

3. Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung wird gestärkt.

Menschen mit Behinderung sollen befähigt und darin gefördert werden, ein möglichst eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu führen. Die Angebote für Menschen mit Behinderung sollen wo möglich zur Selbständigkeit beitragen bzw. diese fördern und nicht dauernde Abhängigkeiten schaffen.

4. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung werden subsidiär gewährt.

Spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung stehen dort zur Verfügung, wo eine unabhängige Lebensform ohne ausgleichende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Die Leistungen der Familienangehörigen und des sozialen Umfelds eines Menschen mit Behinderung werden anerkannt und unterstützt.

5. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung sollen möglichst wohnortsnah angeboten werden.

Menschen mit Behinderung sollen möglichst nah ihrer gewohnten Umgebung und ihres sozialen Umfeldes leben können. Um diese Nähe zu wahren, sichert jeder Kanton ein Grundangebot. Die speziellen Angebote, welche nicht jeder Kanton anbieten kann, sollen unter den Zentralschweizer Kantonen koordiniert werden.

6. Ambulante vor stationären Angeboten

Die erforderliche, angemessene Betreuung erfolgt primär durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen die individuell erforderliche Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

7. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden bei der Ausgestaltung der Angebote und Leistungen berücksichtigt.

Die Angebote und Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet sein. Die Qualität wird regelmässig evaluiert und weiterentwickelt.

8. Sämtliche Beteiligten arbeiten zusammen.

Die Behindertenpolitik wird zusammen mit den Menschen mit Behinderung entwickelt und angewandt. Menschen mit Behinderung, Angehörige, soziale Einrichtungen, Organisationen, Verwaltung wie auch die Kantone untereinander arbeiten zusammen.

9. Die Angebote werden weiterentwickelt.

Die Kantone sind offen für eine stete Weiterentwicklung ihrer Angebote. Sie berücksichtigen die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis sowie Veränderungen des Bedarfs und der Formen der Unterstützung.

4 Zusammenarbeit der Kantone

1. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems aus Sicht der Menschen mit Behinderung.

Die Angebote soll den Menschen mit Behinderung soweit möglich in ihrem gewohnten Umfeld gewährt werden. Zu diesem Zweck muss jeder Kanton über ein Grundangebot verfügen. Spezialangebote sollen wenn möglich im regionalen Umfeld vorhanden sein. Zu diesem Zweck stimmen die Kantone ihre Angebote gegenseitig aufeinander ab.

2. Jeder Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung, welche mit denjenigen der anderen Kantone koordiniert wird.

Die Bedarfsplanung dient als Grundlage zur bedarfsorientierten Steuerung von erforderlichen Betreuungsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung sowie als Grundlage der Koordination der Angebote unter den Kantonen. Der Vergleich der kantonsspezifischen Bedarfe ermöglicht eine gute Koordination, insbesondere für kantonsübergreifende Angebote, Angebote für spezifische Zielgruppen und für Angebote in geographischen Grenzregionen.

3. In einer periodisch stattfindenden Planungskonferenz werden Tendenzen, Entwicklungen und der veränderte Bedarf an Angeboten abgesprochen.

Aus dieser Absprache, welche unter anderem den quantitativen und qualitativen Bedarf an Betreuungsangeboten umfasst, resultiert ein Bericht, welcher der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) zur Umsetzung allfälliger Massnahmen unterbreitet wird.

4. Die Kantone sichern die Qualität in ihren Institutionen.

Mit der Anerkennung einer Institution gewährleistet der Standortkanton die Einhaltung der gesetzlichen Standards, insbesondere der Qualitätsstandards.

5 Bedarfsplanung während der Übergangsfrist

Die Zeit bis Ende 2010 wollen die Zentralschweizer Kantone mit der bestehenden „Bedarfsplanung Zentralschweiz“ überbrücken. Der Auftrag dieses übergangsrechtlichen Planungskonzepts, welcher sich ausschliesslich auf den IVSE Bereich „B“ Erwachsene Behinderte bezieht, umfasst die Sicherstellung der Bedarfsplanung 2008-2010; Einsatz eines einheitlichen Rasters für die Datenerhebung und Planungsrechnung in allen Zentralschweizer Kantonen als Planungsbasis; Erstellen eines Berichts sowie Einbezug des vorhandenen Datenmaterials und der personellen Ressourcen. Ziel und Zweck der Bedarfsplanung ist aufzuzeigen, wie sich der Platzbedarf in den nächsten ca. 10 Jahren im Bereich Wohnen, Beschäftigung und Arbeit entwickeln könnte.

Mit dem Übergangsmodell wird eine Trennung in die Angebote Wohnen, Beschäftigung und Arbeit vorgenommen. Anpassungen des Bedarfsmodells werden im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte (Bedarfsplanung nach Übergangsfrist) unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklungen in diesem Bereich vorgenommen.

Am 3. April 2008 hat die ZGSDK folgende Beschlüsse gefasst:

Der Projektbericht bzw. das Übergangs-Modell ZRK zur Bedarfsplanung Zentralschweiz (im IVSE-Bereich „B“; erwachsene Behinderte) wird genehmigt.

Als Erhebungsstelle für die Auswertung 2008-2010 stellt sich der Kanton Schwyz zur Verfügung.

Jeder Kanton bestimmt ein Mitglied in die Planungskonferenz.

Unter bester Verdankung an die Projektleitung gilt das Teilprojekt als abgeschlossen.

Im Weiteren beschloss die ZGSDK, für die Zeit nach der Übergangsfrist ein Bedarfsplanungsmodell durch eine neu zu besetzende Steuergruppe erarbeiten zu lassen, welches neben der quantitativen Planung auch qualitative Aussagen zulässt.

(18. September 2008 ZGSDK)